

Bundesgesetzblatt ⁴⁷⁷

Teil I

G 5702

1997

Ausgegeben zu Bonn am 20. März 1997

Nr. 17

Tag	Inhalt	Seite
12. 3. 97	Zweite Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für die Registrierung homöopathischer Arzneimittel durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte FNA: 2121-51-16	478
14. 3. 97	Vierte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung zum Waffengesetz (WaffKostVÄndV4) FNA: 7133-3-2-5	480
14. 3. 97	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Weinrechts FNA: 2125-5-7-4	486
14. 3. 97	Verordnung über die Ausdehnung des Unfallversicherungsschutzes und über die Beiträge bei der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung (BAfUV) FNA: neu: 860-7-1	488
14. 3. 97	Neufassung der Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen FNA: 2129-8-1-2	490
14. 3. 97	Neufassung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen FNA: 2129-8-1-4-2	504
18. 3. 97	Verordnung über die Zuteilung von Dienstörtern im Ausland zu einer Stufe des Auslandszuschlags (Auslandszuschlagsverordnung – AuslZuschlV) FNA: neu: 2032-1-26; 2032-1-13	523

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Kostenverordnung
für die Registrierung homöopathischer Arzneimittel
durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte**

Vom 12. März 1997

Auf Grund des § 39 Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3018) in Verbindung mit Artikel 10 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1

Die Kostenverordnung für die Registrierung homöopathischer Arzneimittel durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte vom 3. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1603), zuletzt geändert durch Artikel 4 § 5 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift werden nach dem Wort „Medizinprodukte“ die Worte „und das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ angefügt.
2. § 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1

(1) Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte und das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin erheben für die Registrierung eines homöopathischen Arzneimittels sowie für andere mit der Registrierung homöopathischer Arzneimittel verbundene oder auf sie bezogene Amtshandlungen Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Verordnung.

(2) Für die Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung sowie in den Fällen der Zurücknahme eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung werden Gebühren nach Maßgabe des § 15 des Verwaltungskostengesetzes erhoben.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für die Registrierung sind an Gebühren zu erheben bei einem homöopathischen Arzneimittel

1. mit einem arzneilich wirksamen Bestandteil 2 100 DM,
2. mit zwei bis vier arzneilich wirksamen Bestandteilen 3 400 DM,
3. mit mehr als vier arzneilich wirksamen Bestandteilen 4 600 DM.

Die Gebühr nach Satz 1 erhöht sich um 235 DM je arzneilich wirksamen Bestandteil, der nicht in einer Monographie des Homöopathischen Arzneibuches

beschrieben ist, höchstens jedoch um 2 350 DM. Wird die Registrierung verschiedener Darreichungsformen eines Arzneimittels gleichzeitig beantragt, sind für jede Darreichungsform an Gebühren zu erheben bei einem homöopathischen Arzneimittel

1. mit einem arzneilich wirksamen Bestandteil 2 100 DM,
2. mit zwei bis vier arzneilich wirksamen Bestandteilen 2 700 DM,
3. mit mehr als vier arzneilich wirksamen Bestandteilen 3 600 DM.

Enthält das Arzneimittel mindestens zwei arzneilich wirksame Bestandteile, die nicht in Monographien des Homöopathischen Arzneibuches beschrieben sind, erhöht sich die Gebühr nach Satz 3 um 120 DM je arzneilich wirksamen Bestandteil, der nicht in einer Monographie des Homöopathischen Arzneibuches beschrieben ist, höchstens jedoch um 1 200 DM.“

- b) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Angabe „500“ durch die Angabe „1 300“ und die Angabe „250“ durch die Angabe „650“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für die Änderung einer Registrierung sind an Gebühren zu erheben bei

1. Änderung der Firma oder der Anschrift des Herstellers oder des Antragstellers, Übertragung auf einen anderen Hersteller oder pharmazeutischen Unternehmer, Mitvertrieb, Parallelimport sowie Änderung der Bezeichnung 100 DM,
2. Änderungsanzeigen, soweit sie nicht unter Nummer 1 fallen, 500 DM.“

- b) In Absatz 3 wird das Wort „Entscheidungen“ durch das Wort „Amtshandlungen“ ersetzt; es werden vor der Angabe „§ 5 Abs. 2 der Verordnung über homöopathische Arzneimittel“ die Angabe „§ 39 Abs. 2b des Arzneimittelgesetzes oder nach“ eingefügt sowie die Angabe „400“ durch die Angabe „1 000“ und die Angabe „120“ durch die Angabe „300“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt gefaßt:

„§ 5

(1) Die nach den §§ 2 bis 4 zu erhebenden Gebühren können auf Antrag des Gebührenschuldners bis auf ein Viertel der vorgesehenen Gebühr ermäßigt werden, wenn der Antragsteller einen den Entwicklungs- und

Registrierungskosten angemessenen wirtschaftlichen Nutzen nicht erwarten kann und an dem Inverkehrbringen des homöopathischen Arzneimittels ein öffentliches Interesse besteht. Von der Erhebung der Gebühren kann ganz abgesehen werden, wenn der zu erwartende wirtschaftliche Nutzen im Verhältnis zu den Entwicklungskosten besonders gering ist.

(2) Die nach den §§ 2 bis 4 zu erhebenden Gebühren können auf Antrag des Gebührenschuldners bis auf die Hälfte der vorgesehenen Gebühr ermäßigt werden, wenn der mit der Amtshandlung verbundene Personal- und Sachaufwand einerseits und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner andererseits dies rechtfertigen.“

6. In § 6 wird die Nummer 2 wie folgt gefaßt:

„2. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes 500 DM,“.

7. In § 7 Abs. 1 zweiter Halbsatz wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Abs. 1“ ersetzt.

8. § 8 wird gestrichen.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) § 2 Abs. 1 in der vor Inkrafttreten der Zweiten Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für die Registrierung homöopathischer Arzneimittel durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte vom 12. März 1997 (BGBl. I S. 478) geltenden Fassung ist, soweit niedrigere Gebühren vorgesehen sind als in dieser Verordnung, weiter

anzuwenden auf Fälle, in denen ein Registrierungsantrag vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gestellt und über ihn noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist. Satz 1 gilt entsprechend für die Fälle des § 2 Abs. 2 sowie der §§ 3, 4 und 6, sofern vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ein Antrag auf eine neue Registrierung, eine andere die Registrierung betreffende Entscheidung oder eine Amtshandlung gestellt oder eine Auflage angeordnet worden ist und eine rechtskräftige Entscheidung noch nicht vorliegt.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Für Amtshandlungen, die vor dem Inkrafttreten der Zweiten Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für die Registrierung homöopathischer Arzneimittel durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte vom 12. März 1997 (BGBl. I S. 478) vorgenommen worden sind, können Kosten nach Maßgabe des Artikels 1 erhoben werden, soweit bei den Amtshandlungen unter Hinweis auf den bevorstehenden Erlaß dieser Verordnung eine Kostenentscheidung ausdrücklich vorbehalten worden ist.“

Artikel 2

Der Bundesminister für Gesundheit kann den Wortlaut der Kostenverordnung für die Registrierung homöopathischer Arzneimittel durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte in der vor Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 12. März 1997

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Kostenverordnung zum Waffengesetz
(WaffKostVÄndV4)**

Vom 14. März 1997

Auf Grund des § 49 Abs. 2 und 3 des Waffengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium des Innern:

Artikel 1

Die Kostenverordnung zum Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 1990 (BGBl. I S. 780), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 20. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3073), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden im Klammerzusatz die Angabe „– 1. WaffV“ gestrichen und nach dem Klammerzusatz die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

bb) Nummer 4 Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

„c) wenn die Behörde einen über den üblichen Umfang der Prüfung erforderlichen Mehraufwand benötigt oder bei Schußwaffen, deren Patronenlager- oder Laufinnenabmessungen nicht in den Maßtafeln (BAnz. Nr. 52a vom 15. März 1991) enthalten sind.“

cc) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. für die Prüfung von Schußapparaten und Einsteckläufen nach § 14a und § 14b Abs. 1 der Dritten Verordnung zum Waffengesetz vom 20. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2344) in der jeweils geltenden Fassung und für die behördliche Kontrolle von Munition nach § 25 Abs. 3 und § 26 Abs. 1 jener Verordnung.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Bei der Berechnung der Gebühr nach dem Verwaltungsaufwand sind als Stundensätze zugrunde zu legen

1. bei der Tätigkeit von Einrichtungen des Bundes die für die jeweils in Anspruch genommene Einrichtung durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes festgelegten Stundensätze,
2. bei der Tätigkeit von Einrichtungen eines Landes die für diese Tätigkeit durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eigens festgelegten Stundensätze,

3. bei der Tätigkeit sonstiger Einrichtungen die für diese Tätigkeit durch Landesgesetz oder auf Grund eines Landesgesetzes eigens festgelegten Stundensätze.

Sind für die Tätigkeit dieser Einrichtungen nicht eigens Stundensätze durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes festgelegt, sind die Stundensätze des § 3 Abs. 1 der Kostenordnung für Nutzleistungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt vom 17. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1745) in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 wird die Zahl „19“ durch die Zahl „28“ und in Nummer 1 wird das Wort „handhabungssicher“ durch das Wort „funktionssicher“ ersetzt.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Errechnet sich die Gebühr aus mehreren Staffelsätzen, so ist die Gebühr aus dem niedrigsten Staffelsatz zugrunde zu legen.“

b) In Absatz 2 wird die Zahl „19“ durch die Zahl „28“ ersetzt.

c) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefaßt:

„(3) Wird die Beschußprüfung in den Räumen des Antragstellers vorgenommen und stellt der Antragsteller die für die Prüfung erforderlichen Hilfskräfte und technischen Prüfmittel zur Verfügung, so ermäßigt sich die Gebühr nach Abschnitt II Nr. 28 der Anlage um 30 vom Hundert.

(4) Werden in den Räumen der Behörde mehr als 300 Kurz- oder Langwaffen des gleichen Typs und derselben Waffengruppe gleichzeitig zur Prüfung vorgelegt, so ermäßigt sich die Gebühr nach Abschnitt II Nr. 28 der Anlage um 15 vom Hundert.“

d) Die Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.

3. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Verweisung auf Abschnitt II der Anlage wird die Zahl „13“ durch die Zahl „27“ ersetzt.

b) Die Worte „, Mitgliedern der Ständigen Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik“ und die Worte „und von Staatsgästen aus der Deutschen Demokratischen Republik“ werden gestrichen.

4. Das Gebührenverzeichnis wird wie folgt gefaßt:

„Anlage

Gebührenverzeichnis

Abschnitt I: Rahmengebühren

		DM	
		von	bis
1.	Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schußwaffen oder Munition (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 WaffG)	200,-	5 000,-
2.	Erlaubnis zum Handel mit Schußwaffen oder Munition (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 WaffG)	200,-	5 000,-
3.	Bewilligung von Fristverlängerungen nach § 10 Abs. 3 Satz 2 WaffG	$\frac{1}{4}$ der nach Nummer 1 oder 2 festgesetzten Beträge, höchstens 1 000,-	
4.	a) Zulassung von Schußwaffen, Einsteckläufen und pyrotechnischer Munition (§§ 21 bis 23 WaffG)	150,-	1 000,-
	b) Wesentliche Änderung einer Zulassung und nachträgliche Erteilung einer Auflage für eine Zulassung nach Buchstabe a		bis zu 750,-
5.	Erlaubnis zum nichtgewerbsmäßigen Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von Schußwaffen (§ 41 Abs. 1 WaffG)	150,-	1 000,-
6.	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich der Abnahmeprüfung (§ 44 Abs. 1 WaffG)	200,-	1 000,-
7.	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (§ 45 Abs. 1 WaffG)	50,-	300,-
8.	Zulassung von Ausnahmen		
	a) von dem Erfordernis der Bauartzulassung für Handfeuerwaffen, Schußapparate und Einsteckläufe nach § 21 Abs. 6 WaffG	70,-	750,-
	b) von dem Erfordernis der Bauartzulassung für Schreckschuß-, Reizstoff- und Signalwaffen nach § 22 Abs. 4 WaffG	70,-	750,-
	c) von dem Erfordernis der Bauartzulassung für pyrotechnische Munition nach § 23 Abs. 4 WaffG	100,-	750,-
	d) von dem Erfordernis der Typenprüfung für Patronen- und Kartuschenmunition oder für Treibladungen für Handfeuerwaffen nach § 25 Abs. 5 WaffG	50,-	625,-
	e) von den Verboten des § 37 Abs. 1 WaffG und des § 8 der 1. WaffV nach § 37 Abs. 3 WaffG für die gewerbsmäßige Waffenherstellung	50,-	4 000,-
	f) von den sonstigen Verboten des § 37 Abs. 1 WaffG und des § 8 der 1. WaffV nach § 37 Abs. 3 WaffG	50,-	1 000,-
	g) von den Handelsverboten des § 38 Abs. 1 WaffG nach § 38 Abs. 2 WaffG	100,-	500,-
	h) von dem Verbot des Führens von Schußwaffen bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 39 Abs. 2 und 3 WaffG	60,-	250,-
9.	Anordnung nach § 25 Abs. 2 Satz 4 der 1. WaffV	100,-	250,-
10.	Genehmigung nach § 25 Abs. 3 der 1. WaffV	100,-	250,-
11.	Abnahme der Prüfung nach § 9 WaffG	200,-	500,-
12.	Abnahme der Prüfung nach § 31 WaffG	100,-	400,-
13.	Regel- und Sonderprüfungen nach § 37 Abs. 1 der 1. WaffV	100,-	500,-
14.	Anordnung nach § 15 Abs. 2 oder § 40 Abs. 1 WaffG	100,-	700,-
15.	Anordnung nach § 10 Abs. 2, § 42 Abs. 2, § 46 Abs. 3 oder § 48 Abs. 2 WaffG	100,-	250,-
16.	Sicherstellung eines Gegenstandes nach § 37 Abs. 5 Satz 1 oder § 40 Abs. 2 WaffG	100,-	200,-
17.	Einziehung eines Gegenstandes nach § 37 Abs. 5 Satz 2 oder § 40 Abs. 2 WaffG	100,-	150,-
18.	Untersagung nach § 41 der 1. WaffV oder § 14b Abs. 1 Satz 2 der 3. WaffV und Anordnung nach § 26 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 2 der 3. WaffV	100,-	150,-

Abschnitt II: Feste Gebühren

DM

1.	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte (§ 28 Abs. 1 WaffG)	110,-
2.	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen (§ 28 Abs. 2 Satz 1 WaffG)	110,-
3.	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffensachverständige (§ 28 Abs. 2 Satz 2 WaffG)	170,-
4.	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffensammler (§ 28 Abs. 2 Satz 2 WaffG)	400,-
5.	Umschreibung der Waffenbesitzkarte nach einer Änderung des Sammelthemas bei Waffensammlern (§ 28 Abs. 2 Satz 2 WaffG)	150,-
6.	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte in den Fällen des § 32 Abs. 2 WaffG	80,-
7.	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte in den Fällen des § 28 Abs. 5 Satz 1 WaffG	50,-
8.	Ausstellung einer gemeinsamen Waffenbesitzkarte (§ 28 Abs. 6 WaffG)	Zuschlag von 50,- zu den Gebühren nach den Num- mern 1 bis 7
9.	Ausstellung oder Umschreibung einer Waffenbesitzkarte über vereinseigene Schußwaffen beim Übergang der Aufsicht über die Schußwaffen auf ein Vereinsmitglied, das bereits eine waffenrechtliche Erlaubnis besitzt	30,-
10.	Eintragung in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte	
	a) einer Berechtigung zum Erwerb einer oder mehrerer Waffen	Gebühr in Höhe der Gebühr für die jeweilige Waffenbesitzkarte
	b) der Berechtigung zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über eine oder mehrere Waffen nach § 28 Abs. 5 Satz 1 WaffG	35,-
11.	Eintragung	
	a) einer Waffe in die Waffenbesitzkarte nach § 28 Abs. 7 WaffG, soweit die Eintragung nicht bei der Ausstellung der Waffenbesitzkarte oder bei der Eintragung einer weiteren Erwerbsberechtigung in eine Waffenbesitzkarte vorgenommen wird	25,-
	b) des Überlassens einer Waffe in der Waffenbesitzkarte	25,-
	c) des Erwerbs eines Wechsel- oder Austauschlaufes oder einer Wechseltrommel in die Waffenbesitzkarte nach § 4 Abs. 1 der 1. WaffV	25,-
12.	Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb und Ausstellung eines Munitionserwerbscheines in Form eines solchen Vermerks in der Waffenbesitzkarte (§ 29 Abs. 4 WaffG)	50,-
13.	Ausstellung eines Munitionserwerbscheines (§ 29 Abs. 1 WaffG)	60,-
14.	Ausstellung eines Waffenscheines (§ 35 Abs. 1 WaffG)	200,-
15.	Verlängerung der Geltungsdauer des Waffenscheines (§ 35 Abs. 1 Satz 4 WaffG)	150,-
16.	Ausstellung eines Waffenscheines in den Fällen des § 35 Abs. 3 WaffG	400,-
17.	Verlängerung der Geltungsdauer eines Waffenscheines in den Fällen des § 35 Abs. 3 WaffG	250,-
18.	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis	Gebühr in Höhe der Gebühr für die jeweilige waffenrechtliche Erlaubnis
19.	Einwilligung zum Erwerb von erlaubnispflichtigen Schußwaffen oder erlaubnispflichtiger Munition in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften durch Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes (§ 9 Abs. 2 der 1. WaffV)	20,-
20.	Erlaubnis zum Verbringen oder Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schußwaffen oder erlaubnispflichtiger Munition in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften (§ 9a Abs. 1 der 1. WaffV)	20,-
21.	Einwilligung zum Verbringen oder Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schußwaffen oder erlaubnispflichtiger Munition aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften (§ 9a Abs. 2 der 1. WaffV)	20,-
22.	Erlaubnis zum Verbringen oder Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schußwaffen oder erlaubnispflichtiger Munition zu Waffenherstellern/Waffenhändlern in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 WaffG (§ 9a Abs. 3 der 1. WaffV)	125,-
23.	Einwilligung zum Mitbringen von erlaubnispflichtigen Schußwaffen und dafür bestimmter Munition in den Geltungsbereich des Gesetzes bei Besuchen durch den Inhaber eines von einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 9c Abs. 1 der 1. WaffV)	20,-
24.	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 9d Abs. 2 der 1. WaffV)	80,-
25.	Verlängerung der Geltungsdauer eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 9d Abs. 2 der 1. WaffV)	20,-

		DM
26.	Verlängerung der Geltungsdauer der Einzelgenehmigung im Feld 4 des Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 9d Abs. 2 der 1. WaffV)	20,-
27.	Änderung von sonstigen Eintragungen im Europäischen Feuerwaffenpaß (§ 9d Abs. 2 der 1. WaffV)	20,-
28.	Beschußgebühren (§ 16 WaffG)	
28.1	Kurzwaffen	DM/Lauf
1.1	Pistolen gleichen Typs ¹⁾	
1.1.1	Pistolen für patronierte Munition	
1.1.1.1	für die 1. bis einschließlich der 5. Waffe	22,-
1.1.1.2	für die 6. bis einschließlich der 150. Waffe	5,50
1.1.1.3	bei Vorlage von mehr als 150 Waffen	5,50
1.1.2	Pistolen für Schreckschuß-, Reizstoff- und Signalmunition	
1.1.2.1	für die 1. bis einschließlich der 5. Waffe	10,-
1.1.2.2	für die 6. bis einschließlich der 150. Waffe	3,40
1.1.2.3	bei Vorlage von mehr als 150 Waffen	3,40
1.1.3	Pistolen für nichtpatroniertes Schwarzpulver	
1.1.3.1	für die 1. bis einschließlich der 5. Waffe	46,-
1.1.3.2	für die 6. bis einschließlich der 150. Waffe	16,-
1.1.3.3	bei Vorlage von mehr als 150 Waffen	16,-
1.1.4	Austauschläufe und wesentliche Waffenteile für Pistolen	
1.1.4.1	Austauschläufe werden wie Waffen nach den Nummern 1.1.1.1 bis 1.1.3.3 berechnet.	
1.1.4.2	Sonstige Waffenteile werden wie einläufige Waffen nach den Nummern 1.1.1.1 bis 1.1.3.3 berechnet.	
1.1.4.3	Für Austauschläufe und Waffenteile, die zum Beschuß in Waffen ein- bzw. ausgebaut werden müssen, wird der zusätzlich erforderliche Mehraufwand berechnet.	
1.2	Revolver gleichen Typs ²⁾	
1.2.1	Revolver für patronierte Munition	
1.2.1.1	für die 1. bis einschließlich der 5. Waffe	18,-
1.2.1.2	für die 6. bis einschließlich der 150. Waffe	5,50
1.2.1.3	bei Vorlage von mehr als 150 Waffen	5,50
1.2.2	Revolver für Schreckschuß-, Reizstoff- und Signalmunition	
1.2.2.1	für die 1. bis einschließlich der 5. Waffe	15,-
1.2.2.2	für die 6. bis einschließlich der 150. Waffe	4,-
1.2.2.3	bei Vorlage von mehr als 150 Waffen	4,-
1.2.3	Revolver für nichtpatroniertes Schwarzpulver	
1.2.3.1	für die 1. bis einschließlich der 5. Waffe	54,-
1.2.3.2	für die 6. bis einschließlich der 150. Waffe	16,-
1.2.3.3	bei Vorlage von mehr als 150 Waffen	16,-
1.2.4	Austauschläufe und Wechselltrommeln für Revolver	
1.2.4.1	Austauschläufe und Wechselltrommeln werden wie Waffen nach den Nummern 1.2.1.1 bis 1.2.3.3 berechnet.	
1.2.4.2	Für Austauschläufe und Wechselltrommeln, die zum Beschuß in Waffen ein- bzw. ausgebaut werden müssen, wird der zusätzlich benötigte Mehraufwand berechnet.	
28.2	Langwaffen	
2.1	Büchsen und Flinten gleichen Typs ³⁾	
2.1.1	Büchsen und Flinten für patronierte Munition mit Zentralfeuerzündung	
2.1.1.1	für die 1. bis einschließlich der 5. Waffe	19,-
2.1.1.2	für die 6. bis einschließlich der 150. Waffe	8,80
2.1.1.3	bei Vorlage von mehr als 150 Waffen	8,80

¹⁾ Pistolen gleichen Typs sind Pistolen der jeweiligen Waffengruppe mit der gleichen Anzahl von Läufen.

²⁾ Revolver gleichen Typs sind ein- oder mehrschüssige Revolver der gleichen Waffengruppe.

³⁾ Büchsen und Flinten gleichen Typs sind Büchsen und Flinten der jeweiligen Waffengruppe mit der gleichen Anzahl von Läufen.

		DM/Lauf
2.2.1	Büchsen und Flinten für patronierte Munition mit Randfeuerzündung	
2.2.1.1	für die 1. bis einschließlich der 5. Waffe	16,-
2.2.1.2	für die 6. bis einschließlich der 150. Waffe	5,50
2.2.1.3	bei Vorlage von mehr als 150 Waffen	5,50
	Bei Kombinationen der Zündungsarten nach den Nummern 2.1.1 und 2.2.1 in einer Waffe sind die Gebühren nach Nummer 2.1.1 zu berechnen.	
2.3.1	Büchsen und Flinten für nichtpatroniertes Schwarzpulver	
2.3.1.1	für die 1. bis einschließlich der 5. Waffe	46,-
2.3.1.2	für die 6. bis einschließlich der 150. Waffe	16,-
2.3.1.3	bei Vorlage von mehr als 150 Waffen	16,-
2.4	Einsteckläufe, Austauschläufe und wesentliche Waffenteile für Büchsen und Flinten	
2.4.1	Einsteckläufe und Austauschläufe werden wie Waffen nach den Nummern 2.1.1.1 bis 2.3.1.3 berechnet.	
2.4.2	Sonstige Waffenteile werden wie einläufige Waffen nach den Nummern 2.1.1.1 bis 2.3.1.3 berechnet.	
2.4.3	Für Einsteckläufe und Waffenteile, die zum Beschuß ein- bzw. ausgebaut werden müssen, wird der zusätzlich benötigte Mehraufwand berechnet.	
28.3	Zulassung von Munition (§ 25 WaffG)	DM/Los
3.1	Zulassungsprüfung	
3.1.1	bis zu einer Losgröße von 35.000 Stück	690,-
3.1.2	bei Losgrößen von 35 001 bis 150 000 Stück	950,-
3.1.3	bei Losgrößen über 150 000 Stück	1 000,-
3.2	Fabrikationskontrolle	
3.2.1	bis zu einer Losgröße von 35 000 Stück	420,-
3.2.2	bei Losgrößen von 35 001 bis 150 000 Stück	540,-
3.2.3	bei Losgrößen von 150 001 bis 500 000 Stück	600,-
3.2.4	bei Losgrößen von 500 001 bis 1 500 000 Stück	720,-
		DM
29.	Ausstellung einer Bescheinigung in den Fällen des § 27 Abs. 3 Nr. 1 oder Abs. 3 zweiter Halbsatz WaffG	25,-
30.	Ausstellung einer Bescheinigung über die Berechtigung nach § 7 für die Fälle des § 27 Abs. 4 Satz 2 WaffG	25,-
31.	Abstempeln der Karteiblätter (§ 14 Abs. 2 Satz 2 der 1. WaffV) pro angefangene 50 Stück	25,-
32.	Ausstellung einer beschußtechnischen Bescheinigung (§ 8 Abs. 1 der 3. WaffV)	25,-
33.	Ausstellung einer Bescheinigung über die Nichtdurchführung der Beschußprüfung (§ 8 Abs. 2 der 3. WaffV)	25,-
34.	Zulassung von Ausnahmen in anderen als in Abschnitt I Nr. 8 bezeichneten Fällen, insbesondere nach § 33 Abs. 2 WaffG, § 36 Abs. 3, § 39 Abs. 2 der 1. WaffV	30,-

Abschnitt III: Gebühren in sonstigen Fällen

		DM
		von bis
1.	Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden und nicht in Abschnitt I oder II aufgeführt sind	50,- 1 000,-
2.	Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung, zu der der Berechtigte Anlaß gegeben hat	Gebühr bis zu 75 vom Hundert des Betrages, der als Gebühr für die Vornahme der widerrufenen oder zurückgenommenen Amtshandlung vorgesehen ist oder zu erheben wäre
3.	Ablehnungen aus anderen als Unzuständigkeitsgründen oder bei Zurücknahme von Anträgen auf Vornahme von Amtshandlungen nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung	Gebühr bis zu 75 vom Hundert des Betrages, der als Gebühr für die beantragte Amtshandlung vorgesehen ist

- | | | |
|----|---|--|
| 4. | Teilweise oder vollständig erfolglose Widerspruchsverfahren | Gebühr bis zu der Gebühr für die beantragte oder angefochtene Amtshandlung, mindestens jedoch 50,-, soweit nicht für die Amtshandlung eine niedrigere Gebühr vorgesehen ist. Dies gilt nicht, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unbeachtlich ist |
| 5. | Bei Rücknahme eines Widerspruches nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung | Gebühr bis zu 75 vom Hundert der Gebühr eines erfolglosen Widerspruchsverfahrens |
| 6. | Zurückweisung oder bei Rücknahme eines Widerspruches gegen eine Kostenentscheidung in einem waffenrechtlichen Verfahren | Gebühr bis zu 10 vom Hundert des streitigen Betrages“. |

Artikel 2

Das Bundesministerium des Innern kann die Kostenverordnung zum Waffengesetz in der sich aus Artikel 1 ergebenden Fassung neu bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 14. März 1997

Der Bundesminister des Innern
Kanter

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Weinrechts**

Vom 14. März 1997

Auf Grund des § 51 des Weingesetzes vom 8. Juli 1994 (BGBl. I S. 1467) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Weinrechts vom 9. Mai 1995 (BGBl. I S. 630, 666), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. August 1996 (BAnz. S. 9577), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 70 Abs. 1“ durch die Angabe „Artikel 70 Abs. 1“ ersetzt.
 - b) Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:

„7. entgegen Artikel 1 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1128/96 spanischen roten Tafelwein oder spanischen Rosé-Tafelwein mit einem anderen Mitgliedstaat handelt oder in ein Drittland ausführt.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 werden die Worte „oder entgegen Artikel 1 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 537/94“ gestrichen.
 - b) In Nummer 14 werden nach der Angabe „Verordnung (EWG) Nr. 2392/89“ die Worte „ , auch in Verbindung mit Artikel 22 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90,“ eingefügt.
 - c) In Nummer 16 wird die Angabe „Artikels 3, 4 Abs. 2 Unterabs. 2 oder 3“ durch die Angabe „Artikels 3, 4 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 1 oder Unterabs. 3“ ersetzt.
3. In § 5 Nr. 1 werden die Worte „entgegen Artikel 1 Abs. 1 Unterabs. 1 in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Satz 1, Artikel 12 Abs. 1 oder Artikel 13 Unterabs. 1 Satz 1, Artikel 2 Abs. 1 Unterabs. 1 in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 oder Artikel 13 Unterabs. 1 oder 3 oder Artikel 4 Abs. 1 Unterabs. 1 in Verbindung mit Abs. 2, Artikel 5 Abs. 2 oder Artikel 13 Unterabs. 1 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3929/87“ durch die Worte „entgegen Artikel 1 Abs. 1 Unterabs. 1 in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 1, mit Artikel 9 Unterabs. 1 Satz 1 oder mit Artikel 11 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1, Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 9 Unterabs. 1 oder 4 oder mit Artikel 11 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 oder Artikel 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 3, mit Artikel 9 Unterabs. 1 Satz 1 oder mit Artikel 11 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1294/96“ ersetzt.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 5 wird am Ende der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - c) Folgende Nummer wird angefügt:

„6. entgegen Artikel 22 Abs. 2 Unterabs. 4 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 eine dort genannte Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.“
5. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 werden die Worte „oder der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90“ durch die Worte „oder den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90, ausgenommen Artikel 22 Abs. 3,“ ersetzt.
 - b) In Nummer 6 werden die Angabe „Artikel 10 Abs. 1 Unterabs. 2“ durch die Angabe „Artikel 10 Abs. 1 Unterabs. 3“ und die Angabe „Verordnung (EWG) Nr. 2707/86“ durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 554/95“ ersetzt.
 - c) Nummer 10 wird wie folgt gefaßt:

„10. einer Vorschrift des Artikels 37 Abs. 1 Buchstabe e der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89, auch in Verbindung mit Artikel 22 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90, des Artikels 10 Abs. 1 Unterabs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2333/92, des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3895/91 oder des Artikels 8 Abs. 4a Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 über die Aufmachung der dort genannten Erzeugnisse zuwiderhandelt.“
6. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummern 6, 9 und 22 werden gestrichen.
 - b) Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden die neuen Nummern 6 und 7; die bisherigen Nummern 10 bis 21 werden die neuen Nummern 8 bis 19.
 - c) In der neuen Nummer 6 werden die Worte „zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1891/94 des Rates vom 27. Juli 1994 (ABl. EG Nr. L 197 S. 42)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1592/96 des Rates vom 30. Juli 1996 (ABl. EG Nr. L 206 S. 31)“ ersetzt.
 - d) In der neuen Nummer 7 werden die Worte „zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3896/91 vom 16. Dezember 1991 (ABl. EG Nr. L 368 S. 3)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1426/96 des Rates vom 26. Juni 1996 (ABl. EG Nr. L 184 S. 1)“ ersetzt.
 - e) In der neuen Nummer 8 werden die Worte „zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1893/94 des Rates vom 27. Juli 1994 (ABl. EG Nr. L 197 S. 45)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1594/96 des Rates vom 30. Juli 1996 (ABl. EG Nr. L 206 S. 35)“ ersetzt.

- f) In der neuen Nummer 10 werden die Worte „zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3897/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 (ABl. EG Nr. L 368 S. 5)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1427/96 des Rates vom 26. Juni 1996 (ABl. EG Nr. L 184 S. 3)“ ersetzt.
- g) In der neuen Nummer 11 werden die Worte „zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1362/94 der Kommission vom 15. Juni 1994 (ABl. EG Nr. L 150 S. 7)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1056/96 der Kommission vom 12. Juni 1996 (ABl. EG Nr. L 140 S. 15)“ ersetzt.
- h) In der neuen Nummer 12 werden die Worte „ , geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2624/95 der Kommission vom 10. November 1995 (ABl. EG Nr. L 269 S. 1)“ angefügt.
- i) In der neuen Nummer 13 werden die Worte „geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3279/92 des Rates vom 9. November 1992 (ABl. EG Nr. L 327 S. 1)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2061/96 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Oktober 1996 (ABl. EG Nr. L 277 S. 1)“ ersetzt.
- j) In der neuen Nummer 16 werden die Worte „zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1893/94 des Rates vom 27. Juli 1994 (ABl. EG Nr. L 197 S. 45)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Verord-

nung (EG) Nr. 1594/96 des Rates vom 30. Juli 1996 (ABl. EG Nr. L 206 S. 35)“ ersetzt.

k) Folgende Nummern werden angefügt:

- „20. Verordnung (EG) Nr. 554/95 der Kommission vom 13. März 1995 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung von Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure (ABl. EG Nr. L 56 S. 3), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1915/96 vom 3. Oktober 1996 (ABl. EG Nr. L 252 S. 10)
21. Verordnung (EG) Nr. 1128/96 der Kommission vom 24. Juni 1996 mit Durchführungsbestimmungen zum Verschnitt von Tafelwein in Spanien (ABl. EG Nr. L 150 S. 13)
22. Verordnung (EG) Nr. 1294/96 der Kommission vom 4. Juli 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates betreffend die Ernte-, Erzeugungs- und Bestandsmeldungen für Erzeugnisse des Weinbaus (ABl. EG Nr. L 166 S. 14), berichtigt durch Verordnung (EG) Nr. 2050/96 vom 25. Oktober 1996 (ABl. EG Nr. L 274 S. 17)“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. März 1997

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

**Verordnung
über die Ausdehnung des Unfallver-
sicherungsschutzes und über die Beiträge bei der
Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung (BAfUV)**

Vom 14. März 1997

Auf Grund des § 115 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 2 und mit § 186 Abs. 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen nach Anhörung der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung:

Erster Abschnitt

Ausdehnung des Unfallversicherungsschutzes

§ 1

Ausdehnung des Unfallversicherungsschutzes

Das für eine Dienststelle oder ein Unternehmen im Zuständigkeitsbereich der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung zuständige Bundesministerium kann den Unfallversicherungsschutz auf Personen ausdehnen, die sich auf dem Gelände der Dienststelle oder des Unternehmens mit Erlaubnis des Dienststellenleiters oder Unternehmers aufhalten und nicht nach anderen Vorschriften versichert sind. Vor der Ausdehnung des Versicherungsschutzes ist das Einvernehmen des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung und des Bundesministeriums der Finanzen einzuholen.

Zweiter Abschnitt

**Aufbringung
der Mittel für selbständige Unternehmen**

§ 2

Beiträge

(1) Die Ausgaben des Bundes als Unfallversicherungsträger (Kapitel 1103 und 1113 des Bundeshaushaltsplans) für die Unternehmen in selbständiger Rechtsform, die der Bund nach § 125 Abs. 3 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch aus der Zuständigkeit einer Berufsgenossenschaft in die Zuständigkeit der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung übernommen hat, werden durch Beiträge dieser Unternehmer und sonstige Einnahmen aufgebracht (§ 186 Abs. 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch). Die Beiträge werden nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Ausgaben erbracht worden sind, von der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung festgesetzt und im Wege der Umlage erhoben.

(2) Ausgaben für Versicherte im Sinne des § 125 Abs. 1 Nr. 6 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch und für Versicherungsfälle von Unternehmen, für die der Bund nicht mehr zuständiger Unfallversicherungsträger ist, bleiben bei der Umlage unberücksichtigt. Die Verwaltungskosten werden mit fünf vom Hundert der auf die Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 entfallenden Ausgaben berücksichtigt.

§ 3

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind die Unternehmer der in § 2 genannten Unternehmen, für die Versicherte tätig sind oder zu denen Versicherte in einer besonderen, die Versicherung begründenden Beziehung stehen (§ 186 Abs. 2 in Verbindung mit § 185 Abs. 1 und § 150 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch).

§ 4

Beitragsberechnungsgrundlagen

(1) Die Ausgaben für die in § 2 genannten Unternehmen werden auf diese Unternehmen bis zur Umlage für das Kalenderjahr 2000 nach dem Anteil ihrer Entgeltsumme an der Gesamtentgeltsumme aller am Umlageverfahren beteiligten Unternehmen umgelegt. Dabei ist für jeden Versicherten mindestens das Arbeitsentgelt in Höhe des Mindestjahresarbeitsverdienstes für Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 85 Abs. 1 Nr. 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch) und höchstens der Höchstjahresarbeitsverdienst (§ 85 Abs. 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch) zugrunde zu legen. Waren die Versicherten nicht während des ganzen Kalenderjahres oder nicht vollzeitig beschäftigt und liegt das Arbeitsentgelt unter dem Mindestjahresarbeitsverdienst, wird der Mindestjahresarbeitsverdienst anteilig zugrunde gelegt.

(2) Die Umlagen für die Kalenderjahre ab 2001 werden nach Berechnungsgrundlagen erhoben, die unter Berücksichtigung der bis dahin von der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung ausgewerteten Daten über den Grad des Gefährdungsrisikos und die Leistungsaufwendungen festgelegt werden.

§ 5

Beitragsausgleich

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen nach Anhörung der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung bestimmen, daß den an der Umlage beteiligten Unternehmen unter Berücksichtigung der anzuzeigenden Versicherungsfälle des jeweiligen Unternehmens Zuschläge zum Beitrag auferlegt oder Nachlässe auf den Beitrag bewilligt werden. Dabei werden die Voraussetzungen für die Zuschläge oder Nachlässe und ihre Höhe als Vorhundertersatz des Beitrags unter Berücksichtigung der Zahl, der Schwere oder der Aufwendungen für die Versicherungsfälle oder mehrerer dieser Merkmale festgelegt. Berufskrankheiten, Versicherungsfälle auf Betriebswegen und Versicherungsfälle, die durch höhere Gewalt oder durch alleiniges Verschulden nicht zum Unternehmen gehörender Personen eintreten, werden nicht berücksichtigt.

§ 6

Mitteilungen, Fristen

Die beitragspflichtigen Unternehmer (§ 3) haben zur Berechnung der Umlage innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf eines Kalenderjahres die Arbeitsentgelte der Versicherten und die geleisteten Arbeitsstunden in der von der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung geforderten Aufteilung zu melden (Lohnnachweise). Im übrigen gelten § 165 Abs. 3 und 4 und § 166 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

§ 7

Beitragsbescheid, Fälligkeit

Über den nach den §§ 4 und 5 ermittelten Beitrag stellt die Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung dem Unternehmer einen Beitragsbescheid zu. Ein Wider-

spruch gegen den Beitragsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Die Fälligkeit der Beiträge richtet sich nach § 23 Abs. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Säumniszuschläge werden nach § 24 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch erhoben.

Dritter Abschnitt

Inkrafttreten

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft.

Bonn, den 14. März 1997

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen**

Vom 14. März 1997

Auf Grund des Artikels 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1236) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen in der seit dem 1. November 1996 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. den am 1. Oktober 1988 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 15. Juli 1988 (BGBl. I S. 1059),
2. den am 1. Januar 1994 in Kraft getretenen Artikel 6 Abs. 25 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378),
3. den am 29. Juli 1994 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 1994 (BGBl. I S. 1680),
4. den am 1. November 1996 in Kraft getretenen Artikel 1 der eingangs genannten Verordnung*).

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 1. des § 23 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721),
- zu 3. des § 23 Abs. 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), der durch Artikel 8 Nr. 8 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 des Einigungsvertragsgesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885),
- zu 4. des § 23 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), der durch Artikel 8 Nr. 8 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) geändert worden ist.

*) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 109 S. 8), zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 (ABl. EG Nr. L 100 S. 30), sind beachtet worden.

Bonn, den 14. März 1997

Die Bundesministerin
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Angela Merkel

**Erste Verordnung
zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen – 1. BImSchV)**

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Feuerungsanlagen, die keiner Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bedürfen.

(2) Die §§ 4 bis 18 gelten nicht für

1. Feuerungsanlagen, die nach dem Stand der Technik ohne eine Einrichtung zur Ableitung der Abgase betrieben werden können, insbesondere Infrarotheizstrahler,
2. Feuerungsanlagen, die dazu bestimmt sind, Güter durch unmittelbare Berührung mit heißen Abgasen zu trocknen oder Speisen durch unmittelbare Berührung mit heißen Abgasen zu backen oder in ähnlicher Weise zuzubereiten,
3. Feuerungsanlagen, von denen nach den Umständen zu erwarten ist, daß sie nicht länger als während der drei Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bedeuten die Begriffe

1. Abgasverlust:
die Differenz zwischen dem Wärmeinhalt des Abgases und der Verbrennungsluft, bezogen auf den Heizwert des Brennstoffes;
2. bivalente Heizungen:
Heizungen, bei denen Öl- oder Gasfeuerungsanlagen in Verbindung mit einer Wärmepumpe oder einem Solarkollektor betrieben werden, soweit die Wärmepumpe oder der Solarkollektor nicht ausschließlich der Brauchwassererwärmung dient;
3. Brennwertgeräte:
Wärmeerzeuger, bei denen die Verdampfungswärme des im Abgas enthaltenen Wasserdampfes konstruktionsbedingt durch Kondensation nutzbar gemacht wird;
4. Emissionen:
die von einer Feuerungsanlage ausgehenden Luftverunreinigungen; Konzentrationsangaben beziehen sich auf das Abgasvolumen im Normzustand (273 K, 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf;

5. Feuerungsanlage:

eine Anlage, bei der durch Verfeuerung von Brennstoffen Wärme erzeugt wird; zur Feuerungsanlage gehören Feuerstätte und, soweit vorhanden, Verbindungsstück und Abgaseinrichtung;

6. Feuerungswärmeleistung:

der auf den unteren Heizwert bezogene Wärmeinhalt des Brennstoffs, der einer Feuerungsanlage im Dauerbetrieb je Zeiteinheit zugeführt werden kann;

7. Holzschutzmittel:

bei der Be- und Verarbeitung des Holzes eingesetzte Stoffe mit biozider Wirkung gegen holzerstörende Insekten oder Pilze sowie holzverfärbende Pilze; ferner Stoffe zur Herabsetzung der Entflammbarkeit von Holz;

8. Kern des Abgasstromes:

den Teil des Abgasstromes, der im Querschnitt des Abgaskanals im Bereich der Meßöffnung die höchste Temperatur aufweist;

9. naturbelassenes Holz:

Holz, das ausschließlich mechanischer Bearbeitung ausgesetzt war und bei seiner Verwendung nicht mehr als nur unerheblich mit Schadstoffen kontaminiert wurde;

10. Nennwärmeleistung:

die höchste von der Feuerungsanlage im Dauerbetrieb nutzbar abgegebene Wärmemenge je Zeiteinheit; ist die Feuerungsanlage für einen Nennwärmeleistungsbereich eingerichtet, so ist die Nennwärmeleistung die in den Grenzen des Nennwärmeleistungsbereichs fest eingestellte und auf einem Zusatzschild angegebene höchste nutzbare Wärmeleistung; ohne Zusatzschild gilt als Nennwärmeleistung der höchste Wert des Nennwärmeleistungsbereichs;

10a. Nutzungsgrad:

das Verhältnis der von einer Feuerungsanlage nutzbar abgegebenen Wärmemenge (Heizwärme) zu dem der Feuerungsanlage mit dem Brennstoff zugeführten Wärmeinhalt (Feuerungswärme), bezogen auf eine Heizperiode mit festgelegter Wärmebedarfs-Häufigkeitsverteilung nach Anlage IIIa Nr. 1;

10b. Offener Kamin:

Feuerstätte für feste Brennstoffe, die bestimmungsgemäß offen betrieben werden kann, soweit die Feuerstätte nicht ausschließlich für die Zubereitung von Speisen bestimmt ist;

11. Ölderivate:

schwerflüchtige organische Substanzen, die sich bei der Bestimmung der Rußzahl auf dem Filterpapier niederschlagen;

12. Rußzahl:

die Kennzahl für die Schwärzung, die die im Abgas enthaltenen staubförmigen Emissionen bei der Rußzahlbestimmung nach DIN 51402 Teil 1, Ausgabe Oktober 1986, hervorrufen. Maßstab für die Schwärzung ist das optische Reflexionsvermögen; einer Erhöhung der Rußzahl um 1 entspricht eine Abnahme des Reflexionsvermögens um 10 vom Hundert;

13. wesentliche Änderung:

eine Änderung an einer Feuerstätte, die die Art oder die Menge der Emissionen erheblich verändern kann; eine wesentliche Änderung liegt regelmäßig vor bei

- a) Umstellung einer Feuerungsanlage auf einen anderen Brennstoff, es sei denn, die Feuerungsanlage ist für wechselweisen Brennstoffeinsatz eingerichtet,
- b) Austausch eines Kessels,
- c) Veränderung der Nennwärmeleistung, sofern sie nach § 15 eine Änderung in der Überwachung nach sich zieht.

§ 3

Brennstoffe

(1) In Feuerungsanlagen nach § 1 dürfen nur die folgenden Brennstoffe eingesetzt werden:

1. Steinkohlen, nicht pechgebundene Steinkohlenbriketts, Steinkohlenkoks,
2. Braunkohlen, Braunkohlenbriketts, Braunkohlenkoks,
3. Torfbriketts, Brenntorf,
- 3a. Grill-Holzkohle, Grill-Holzkohlebriketts,
4. naturbelassenes stückiges Holz einschließlich anhaftender Rinde, beispielsweise in Form von Scheitholz, Hackschnitzeln, sowie Reisig und Zapfen,
5. naturbelassenes nicht stückiges Holz, beispielsweise in Form von Sägemehl, Spänen, Schleifstaub oder Rinde,
- 5a. Preßlinge aus naturbelassenem Holz in Form von Holzbriketts entsprechend DIN 51731, Ausgabe Mai 1993, oder vergleichbare Holzpellets oder andere Preßlinge aus naturbelassenem Holz mit gleichwertiger Qualität,
6. gestrichenes, lackiertes oder beschichtetes Holz sowie daraus anfallende Reste, soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder enthalten sind und Beschichtungen nicht aus halogenorganischen Verbindungen bestehen,
7. Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten oder sonst verleimtes Holz sowie daraus anfallende Reste, soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder enthalten sind und Beschichtungen nicht aus halogenorganischen Verbindungen bestehen,

8. Stroh oder ähnliche pflanzliche Stoffe,

9. Heizöl EL nach DIN 51603-1, Ausgabe März 1995, sowie Methanol oder Äthanol,

10. Gase der öffentlichen Gasversorgung, naturbelassenes Erdgas oder Erdölgas mit vergleichbaren Schwefelgehalten sowie Flüssiggas oder Wasserstoff,

11. Klärgas mit einem Volumengehalt an Schwefelverbindungen bis zu 1 vom Tausend, angegeben als Schwefel, oder Biogas aus der Landwirtschaft,

12. Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Hochofengas, Raffineriegas und Synthesegas mit einem Volumengehalt an Schwefelverbindungen bis zu 1 vom Tausend, angegeben als Schwefel.

(2) Der Massegehalt an Schwefel der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Brennstoffe darf 1,0 vom Hundert der Rohsubstanz nicht überschreiten. Bei Steinkohlenbriketts oder Braunkohlenbriketts gilt diese Anforderung auch als erfüllt, wenn durch eine besondere Vorbehandlung eine gleichwertige Begrenzung der Emissionen an Schwefeldioxid im Abgas sichergestellt ist.

(3) Die in Absatz 1 Nr. 4 bis 8 genannten Brennstoffe dürfen in handbeschickten Feuerungsanlagen nur in lufttrockenem Zustand eingesetzt werden.

(4) Preßlinge nach Absatz 1 Nr. 5a oder Briketts aus Brennstoffen nach Absatz 1 Nr. 6 bis 8 dürfen nicht unter Verwendung von Bindemitteln hergestellt sein. Ausgenommen davon sind Bindemittel aus Stärke, pflanzlichem Paraffin oder aus Melasse.

Zweiter Abschnitt

Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe

§ 4

Allgemeine Anforderungen

(1) Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe sind im Dauerbetrieb so zu betreiben, daß ihre Abgasfahne heller ist als der Grauwert 1 der in der Anlage I angegebenen Ringelmann-Skala.

(2) Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe dürfen nur mit Brennstoffen betrieben werden, für deren Einsatz sie nach den Angaben des Herstellers geeignet sind. Errichtung und Betrieb haben sich nach der Anweisung des Herstellers zu richten.

(3) Offene Kamine dürfen nur gelegentlich betrieben werden. In ihnen dürfen nur naturbelassenes stückiges Holz nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 oder Preßlinge in Form von Holzbriketts nach § 3 Abs. 1 Nr. 5a eingesetzt werden. Satz 2 gilt nicht für offene Kamine, die mit geschlossenem Feuerraum betrieben werden, wenn deren Wärmeabgabe bestimmungsgemäß überwiegend durch Konvektion erfolgt.

§ 5

Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung bis 15 Kilowatt

Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung bis 15 Kilowatt dürfen nur mit den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 oder 5a genannten Brennstoffen betrieben werden.

§ 6

**Feuerungsanlagen mit einer
Nennwärmeleistung über 15 Kilowatt**

(1) Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 15 Kilowatt sind so zu errichten und zu betreiben, daß die Emissionen in Abhängigkeit von den eingesetzten Brennstoffen folgende Begrenzungen einhalten:

1. Bei Einsatz der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3a genannten Brennstoffe

Die nach der Anlage III Nr. 2 ermittelten staubförmigen Emissionen im Abgas dürfen eine Massenkonzentration von 0,15 Gramm je Kubikmeter, bezogen auf einen Volumeninhalt an Sauerstoff im Abgas von 8 vom Hundert, nicht überschreiten.

2. Bei Einsatz der in § 3 Abs. 1 Nr. 4 bis 5a oder 8 genannten Brennstoffe

a) Die nach der Anlage III Nr. 2 ermittelten staubförmigen Emissionen im Abgas dürfen eine Massenkonzentration von 0,15 Gramm je Kubikmeter, bezogen auf einen Volumeninhalt an Sauerstoff im Abgas von 13 vom Hundert, nicht überschreiten.

b) Die nach der Anlage III Nr. 2 ermittelten Emissionen an Kohlenmonoxid im Abgas dürfen die folgenden Massenkonzentrationen, bezogen auf einen Volumeninhalt an Sauerstoff im Abgas von 13 vom Hundert, nicht überschreiten:

Nennwärmeleistung in Kilowatt	Massenkonzentration an Kohlen- monoxid in Gramm je Kubikmeter
bis 50	4
über 50 bis 150	2
über 150 bis 500	1
über 500	0,5

Abweichend davon dürfen bei Feuerungsanlagen für den Einsatz der in § 3 Abs. 1 Nr. 8 genannten Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung bis weniger als 100 Kilowatt die Emissionen an Kohlenmonoxid im Abgas eine Massenkonzentration von 4 Gramm je Kubikmeter, bezogen auf einen Volumeninhalt an Sauerstoff im Abgas von 13 vom Hundert, nicht überschreiten.

3. Bei Einsatz der in § 3 Abs. 1 Nr. 6 oder 7 genannten Brennstoffe

a) Die nach der Anlage III Nr. 2 ermittelten staubförmigen Emissionen im Abgas dürfen eine Massenkonzentration von 0,15 Gramm je Kubikmeter, bezogen auf einen Volumeninhalt an Sauerstoff im Abgas von 13 vom Hundert, nicht überschreiten.

b) Die nach der Anlage III Nr. 2 ermittelten Emissionen an Kohlenmonoxid im Abgas dürfen die folgenden Massenkonzentrationen, bezogen auf einen Volumeninhalt an Sauerstoff im Abgas von 13 vom Hundert, nicht überschreiten:

Nennwärmeleistung in Kilowatt	Massenkonzentration an Kohlen- monoxid in Gramm je Kubikmeter
bis 100	0,8
über 100 bis 500	0,5
über 500	0,3

(2) Die in § 3 Abs. 1 Nr. 6 oder 7 genannten Brennstoffe dürfen nur in Feuerungsanlagen mit einer Nenn-

wärmeleistung von mindestens 50 Kilowatt und nur in Betrieben der Holzbearbeitung oder Holzverarbeitung eingesetzt werden.

(3) Handbeschickte Feuerungsanlagen mit flüssigem Wärmeträgermedium sind bei Einsatz der in § 3 Abs. 1 Nr. 4 bis 8 genannten Brennstoffe grundsätzlich bei Vollast zu betreiben. Hierzu ist in der Regel ein ausreichend bemessener Wärmespeicher einzusetzen. Dies gilt nicht, wenn die Anforderungen nach Absatz 1 Nr. 2 oder 3 auch bei gedrosselter Verbrennungsluftzufuhr (Teillastbetrieb) eingehalten werden können.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für

1. vor dem 1. Oktober 1988, in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vor dem 3. Oktober 1990, errichtete Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung bis 22 Kilowatt,
2. Kochheizherde oder Kachelöfen ohne Heizeinsatz (Grundöfen).

Diese Feuerungsanlagen dürfen nur mit den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Brennstoffen oder mit Preßlingen in Form von Holzbriketts nach § 3 Abs. 1 Nr. 5a betrieben werden.

Dritter Abschnitt**Öl- und Gasfeuerungsanlagen**

§ 7

Allgemeine Anforderungen

(1) Öl- und Gasfeuerstätten, die nach dem 1. Oktober 1988, in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet nach dem 3. Oktober 1990, errichtet worden sind oder errichtet werden oder durch Austausch eines Kessels geändert worden sind oder geändert werden, müssen so beschaffen sein, daß die Emissionen an Stickstoffoxiden durch feuerungstechnische Maßnahmen nach dem Stand der Technik begrenzt werden.

(2) Öl- und Gasfeuerungsanlagen zur Beheizung von Gebäuden oder Räumen mit Wasser als Wärmeträger mit einer Nennwärmeleistung bis zu 120 Kilowatt, die ab dem 1. Januar 1998 errichtet werden, dürfen nur betrieben werden, wenn für die eingesetzten Kessel-Brenner-Einheiten, Kessel und Brenner durch eine Bescheinigung des Herstellers belegt wird, daß der unter Prüfbedingungen nach dem Verfahren der Anlage IIIa Nr. 2 ermittelte Gehalt des Abgases an Stickstoffoxiden

1. bei Einsatz von Erdgas 80 Milligramm je Kilowattstunde zugeführter Brennstoffenergie,
2. bei Einsatz von Heizöl EL 120 Milligramm je Kilowattstunde zugeführter Brennstoffenergie,

jeweils angegeben als Stickstoffdioxid, nicht überschreitet.

(3) In Öl- und Gasfeuerungsanlagen zur Beheizung von Gebäuden oder Räumen mit Wasser als Wärmeträger, die ab dem 1. Januar 1998 errichtet oder durch Austausch eines Kessels wesentlich geändert werden, dürfen Heizkessel mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 400 Kilowatt nur eingesetzt werden, soweit durch eine Bescheinigung des Herstellers belegt wird, daß ihr unter Prüfbedingungen nach dem Verfahren der Anlage IIIa Nr. 1 ermittelter Nutzungsgrad einen Vorhundertssatz von 91 nicht unterschreitet.

(4) Die Anforderungen nach Absatz 3 gelten für Heizkessel mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 1 Megawatt auch als erfüllt, soweit der nach dem Verfahren der DIN 4702 Teil 2, Ausgabe März 1990, ermittelte Kesselwirkungsgrad einen Vornhundertsatz von 91 nicht unterschreitet. Anlage IIIa Nr. 1.2 und 1.3 gilt entsprechend.

(5) Für Kessel-Brenner-Einheiten, Kessel und Brenner, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hergestellt worden sind, kann der Gehalt des Abgases an Stickstoffoxiden abweichend von Absatz 2 auch nach einem dem Verfahren gemäß Anlage IIIa Nr. 2 gleichwertigen Verfahren, insbesondere nach einem in einer europäischen Norm festgelegten gleichwertigen Verfahren, ermittelt werden.

§ 8

Ölfeuerungsanlagen mit Verdampfungsbrenner

Ölfeuerungsanlagen mit Verdampfungsbrenner sind so zu errichten und zu betreiben, daß

1. die nach dem Verfahren der Anlage III Nr. 3.2 ermittelte Schwärzung durch die staubförmigen Emissionen im Abgas die Rußzahl 2 nicht überschreitet,
2. die Abgase nach der nach dem Verfahren der Anlage III Nr. 3.3 vorgenommenen Prüfung frei von Ölderivaten sind und
3. die Grenzwerte für die Abgasverluste nach § 11 eingehalten werden.

Bei Anlagen mit einer Nennwärmeleistung bis 11 Kilowatt, die vor dem 1. November 1996 errichtet worden sind, darf abweichend von Satz 1 Nr. 1 die Rußzahl 3 nicht überschritten werden.

§ 9

Ölfeuerungsanlagen mit Zerstäubungsbrenner

Ölfeuerungsanlagen mit Zerstäubungsbrenner sind so zu errichten und zu betreiben, daß

1. die nach dem Verfahren der Anlage III Nr. 3.2 ermittelte Schwärzung durch die staubförmigen Emissionen im Abgas die Rußzahl 1 nicht überschreitet,
2. die Abgase nach der nach dem Verfahren der Anlage III Nr. 3.3 vorgenommenen Prüfung frei von Ölderivaten sind und
3. die Grenzwerte für die Abgasverluste nach § 11 eingehalten werden.

Bei Anlagen, die bis zum 1. Oktober 1988, in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bis zum 3. Oktober 1990, errichtet worden sind, darf abweichend von Satz 1 Nr. 1 die Rußzahl 2 nicht überschritten werden, es sei denn, die Anlagen sind nach diesen Zeitpunkten wesentlich geändert worden oder werden wesentlich geändert.

§ 10

Gasfeuerungsanlagen

Gasfeuerungsanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, daß die Grenzwerte für die Abgasverluste nach § 11 eingehalten werden.

§ 11

Begrenzung der Abgasverluste

(1) Bei Öl- und Gasfeuerungsanlagen dürfen die nach dem Verfahren der Anlage III Nr. 3.4 für die Feuerstätte ermittelten Abgasverluste die nachfolgend genannten Vornhundertsätze nicht überschreiten:

Nennwärmeleistung in Kilowatt	Grenzwerte für die Abgasverluste
über 4 bis 25	11
über 25 bis 50	10
über 50	9

Können bei einer Öl- oder Gasfeuerungsanlage, die mit einem mit dem CE-Zeichen versehenen und in der EG-Konformitätserklärung als Standardheizkessel im Sinne der Richtlinie 92/42/EWG (ABl. EG Nr. L 167 S. 17, L 195 S. 32), geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG (ABl. EG Nr. L 220 S. 1), ausgewiesenen Heizkessel ausgerüstet ist, der entsprechende Abgasverlustgrenzwert nach Satz 1 auf Grund der Bauart des Heizkessels nicht eingehalten werden, gilt ein um einen Prozentpunkt höherer Wert.

(2) Öl- und Gasfeuerungsanlagen, bei denen die Grenzwerte für die Abgasverluste nach Absatz 1 auf Grund ihrer bestimmungsgemäßen Funktion nicht eingehalten werden können, sind so zu errichten und zu betreiben, daß sie dem Stand der Technik des jeweiligen Prozesses oder der jeweiligen Bauart entsprechen.

(3) Absatz 1 gilt

1. ab dem 1. Januar 1998 für ab diesem Zeitpunkt errichtete Öl- und Gasfeuerungsanlagen;
2. ab den in § 23 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 genannten Zeitpunkten für bis zum 31. Dezember 1997 errichtete Öl- und Gasfeuerungsanlagen;
3. ab dem Zeitpunkt einer wesentlichen Änderung für bis zum 31. Dezember 1997 errichtete und ab dem 1. Januar 1998 wesentlich geänderte Öl- und Gasfeuerungsanlagen.

(4) Absatz 1 gilt nicht für Feuerungsanlagen, die bei einer Nennwärmeleistung

1. bis höchstens 11 Kilowatt der Beheizung eines Einzelraumes dienen,
2. bis höchstens 28 Kilowatt ausschließlich der Brauchwassererwärmung dienen.

Vierter Abschnitt

Überwachung

§ 12

Meßöffnung

Der Betreiber einer Feuerungsanlage, für die nach den §§ 14 und 15 Messungen durch den zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister vorgeschrieben sind, hat eine Meßöffnung herzustellen oder herstellen zu lassen, die den Anforderungen nach Anlage II entspricht. Hat eine Feuerungsanlage mehrere Verbindungsstücke, ist in jedem Verbindungsstück eine Meßöffnung einzurichten. In anderen als den in Satz 1 genannten Fällen hat der Betreiber auf Verlangen der zuständigen Behörde die Herstellung einer Meßöffnung zu gestatten.

§ 13

Meßgeräte

(1) Die Messungen nach den §§ 14 und 15 sind mit geeigneten Meßgeräten durchzuführen. Die Meßgeräte gelten grundsätzlich als geeignet, wenn sie eine Eignungsprüfung bestanden haben. Bei Meßgeräten zur Bestimmung der Rußzahl sind das Filterpapier und die Vergleichsskala in die Eignungsprüfung einzubeziehen. Zur Bestimmung der Verbrennungslufttemperatur kann anstelle eines eignungsgeprüften Meßgerätes ein geeichtetes Quecksilber-Thermometer eingesetzt werden.

(2) Die eingesetzten Meßgeräte sind halbjährlich einmal in einer technischen Prüfstelle der Innung für das Schornsteinfegerhandwerk oder in einer anderen von der zuständigen Behörde anerkannten Prüfstelle zu überprüfen.

§ 14

Überwachung neuer und wesentlich geänderter Feuerungsanlagen

(1) Der Betreiber einer nach dem 1. Oktober 1988, in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet nach dem 3. Oktober 1990, errichteten oder wesentlich geänderten Feuerungsanlage mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 4 Kilowatt, für die in § 6 Abs. 1 oder in den §§ 8 bis 11 Anforderungen festgelegt sind, hat die Einhaltung der jeweiligen Anforderungen innerhalb von vier Wochen nach der Inbetriebnahme durch Messungen vom zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister feststellen zu lassen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für

1. Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung bis 11 Kilowatt, soweit sie der Beheizung eines Einzelraumes oder ausschließlich der Brauchwassererwärmung dienen,
2. Feuerungsanlagen, bei denen Methanol, Äthanol, Wasserstoff, Biogas, Klärgas, Grubengas, Stahlgas, Hochofengas oder Raffineriegas eingesetzt werden, sowie Feuerungsanlagen, bei denen naturbelassenes Erdgas oder Erdölgas an der Gewinnungsstelle eingesetzt werden,
3. Feuerungsanlagen, die als Brennwertgeräte eingerichtet sind, soweit die Einhaltung der Anforderungen an die Begrenzung der Abgasverluste nach § 11 festgestellt werden soll.

(3) Die Messungen sind während der üblichen Betriebszeit einer Feuerungsanlage nach der Anlage III durchzuführen. Über das Ergebnis der Messungen hat der Bezirksschornsteinfegermeister dem Betreiber eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage IV oder V auszustellen.

(4) Ergibt eine Messung nach Absatz 1, daß die Anforderungen nicht erfüllt sind, so hat der Betreiber von dem zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister innerhalb von sechs Wochen nach der ersten Messung eine Wiederholungsmessung durchführen zu lassen. Ergibt auch diese Wiederholungsmessung, daß die Anforderungen nicht erfüllt sind, so leitet der Bezirksschornsteinfegermeister innerhalb von zwei Wochen der zuständigen Behörde eine Durchschrift der Bescheinigung über das Ergebnis der ersten Messung und der Wiederholungsmessung zu.

(5) Der Bezirksschornsteinfegermeister hat die Durchführung der Messungen nach Absatz 1 in das Kheirbuch

einzutragen. Die Unterlagen über die Durchführung seiner Überwachungsaufgaben hat er mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 15

Wiederkehrende Überwachung

(1) Der Betreiber

1. einer mechanisch beschickten Feuerungsanlage für den Einsatz der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 5a oder 8 genannten festen Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 15 Kilowatt oder
2. einer Feuerungsanlage für den Einsatz der in § 3 Abs. 1 Nr. 6 oder 7 genannten festen Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung von mindestens 50 Kilowatt oder
3. einer Öl- oder Gasfeuerungsanlage mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 11 Kilowatt,

für die in § 6 Abs. 1 oder in den §§ 8 bis 11 Anforderungen festgelegt sind, hat die Einhaltung der jeweiligen Anforderungen einmal in jedem Kalenderjahr vom zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister durch wiederkehrende Messungen feststellen zu lassen. Dies gilt nicht für

- a) Feuerungsanlagen nach § 14 Abs. 2 Nr. 2,
- b) Feuerungsanlagen nach § 14 Abs. 2 Nr. 3, soweit es um die Feststellung der Abgasverluste geht,
- c) bivalente Heizungen und
- d) vor dem 1. Januar 1985 errichtete Gasfeuerungsanlagen mit Außenwandanschluß.

(2) Die wiederkehrenden Messungen sind in regelmäßigen Abständen durchzuführen. Abweichend von Absatz 1 sind Feuerungsanlagen, die jährlich bis zu höchstens 300 Stunden und ausschließlich zur Trocknung von selbstgewonnenen Erzeugnissen in landwirtschaftlichen Betrieben eingesetzt werden und bei denen die Trocknung über Wärmeaustauscher erfolgt, nur in jedem dritten Kalenderjahr vom zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister überwachen zu lassen.

(3) Der Bezirksschornsteinfegermeister kündigt dem Betreiber den voraussichtlichen Zeitpunkt der wiederkehrenden Messungen nach Absatz 1 zwischen acht bis sechs Wochen vorher schriftlich an.

(4) Die Vorschriften des § 14 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 16

Zusammenstellung der Meßergebnisse

Der Bezirksschornsteinfegermeister meldet die Ergebnisse der Messungen nach den §§ 14 und 15 kalenderjährlich gemäß näherer Weisung der Innung für das Schornsteinfegerhandwerk dem zuständigen Landesinnungsverband. Die Landesinnungsverbände für das Schornsteinfegerhandwerk erstellen für jedes Kalenderjahr Übersichten über die Ergebnisse der Messungen und legen diese Übersichten im Rahmen der gesetzlichen Auskunftspflichten der Innungen für das Schornsteinfegerhandwerk der für den Immissionsschutz zuständigen obersten Landesbehörde bis zum 30. April des folgenden Jahres vor. Der zuständige Zentralinnungsverband des Schornsteinfegerhandwerks erstellt für jedes Kalenderjahr eine entspre-

chende länderübergreifende Übersicht und legt diese dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bis zum 30. Juni des folgenden Jahres vor.

§ 17

Eigenüberwachung

(1) Die Aufgaben des Bezirksschornsteinfegermeisters nach den §§ 14 bis 16 werden bei Feuerungsanlagen der Bundeswehr, soweit der Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen nach § 1 der Vierzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 9. April 1986 (BGBl. I S. 380) Bundesbehörden obliegt, von Stellen der zuständigen Verwaltung wahrgenommen. Sie teilt die Wahrnehmung der Eigenüberwachung der für den Vollzug dieser Verordnung jeweils örtlich zuständigen Landesbehörde und dem Bezirksschornsteinfegermeister mit.

(2) Die in Absatz 1 genannten Stellen richten die Bescheinigungen nach § 14 Abs. 3 sowie die Informationen nach § 14 Abs. 4 Satz 2 und § 16 Satz 1 an die zuständige Verwaltung. Anstelle des Khebruchs führt sie vergleichbare Aufzeichnungen.

(3) Die zuständige Verwaltung erstellt landesweite Übersichten über die Ergebnisse der Messungen nach den §§ 14 und 15 und teilt sie den für den Immissionsschutz zuständigen obersten Landesbehörden und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit innerhalb der Zeiträume gemäß § 16 Satz 2 und 3 mit.

Fünfter Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften

§ 18

Ableitbedingungen für Abgase

Bei Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr hat die Höhe der Austrittsöffnung für die Abgase

1. die höchste Kante des Dachfirstes um mindestens 3 Meter zu überragen und
2. mindestens 10 Meter über Flur zu liegen.

Bei einer Dachneigung von weniger als 20 Grad ist die Höhe der Austrittsöffnung auf einen fiktiven Dachfirst zu beziehen, dessen Höhe unter Zugrundelegung einer Dachneigung von 20 Grad zu berechnen ist. Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für Feuerungsanlagen in Warmumformungsbetrieben, soweit Windleitflächenlüfter eingesetzt werden.

§ 19

Weitergehende Anforderungen

Die Befugnis der zuständigen Behörde, auf Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes andere oder weitergehende Anordnungen zu treffen, bleibt unberührt.

§ 20

Zulassung von Ausnahmen

Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Anforderungen der §§ 3 bis 11 und des § 18

zulassen, soweit diese im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen und schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu befürchten sind.

§ 21

Zugänglichkeit der Normblätter

Die im § 2 Nr. 12, im § 3 Abs. 1 Nr. 5a und 9, im § 7 Abs. 4, in der Anlage III Nr. 3.2 und 3.3 sowie in der Anlage IIIa Nr. 1.1 und 2.1 genannten DIN-Normblätter sind bei der Beuth-Verlag GmbH, Berlin, zu beziehen. Die genannten Normen sind beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert hinterlegt.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 oder § 4 Abs. 3 Satz 2 andere als die dort aufgeführten Brennstoffe einsetzt,
2. entgegen § 4 Abs. 1 oder den §§ 5 oder 6 Abs. 4 Satz 2 oder § 7 Abs. 2 eine Feuerungsanlage betreibt,
3. entgegen § 6 Abs. 1 oder den §§ 8, 9 oder 10 eine Feuerungsanlage errichtet oder betreibt,
4. entgegen § 6 Abs. 2 Brennstoffe in anderen als den dort bezeichneten Feuerungsanlagen oder Betrieben einsetzt,
- 4a. entgegen § 7 Abs. 3 einen Heizkessel in einer Feuerungsanlage einsetzt,
5. entgegen § 12 Satz 1 oder 2 eine Meßöffnung nicht herstellt oder nicht herstellen läßt oder entgegen § 12 Satz 3 die Herstellung einer Meßöffnung nicht gestattet oder
6. entgegen § 14 Abs. 1 oder 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 15 Abs. 4, oder § 15 Abs. 1 Satz 1 eine Messung nicht oder nicht rechtzeitig durchführen läßt.

Sechster Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 23

Übergangsregelung

(1) Die Anforderungen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b und Nr. 3 Buchstabe b sind bei den in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vor dem 3. Oktober 1990 errichteten Feuerungsanlagen mit einer Massenkonzentration an Kohlenmonoxid im Abgas von mehr als dem Einfachen und höchstens dem Zweifachen der nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b oder Nr. 3 Buchstabe b zulässigen Massenkonzentration spätestens bis zum 3. Oktober 1997 einzuhalten. Die Einstufung einer Feuerungsanlage nach Satz 1 hat entsprechend dem Ergebnis einer vom zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister bis zum 3. Oktober 1993 entsprechend § 14 Abs. 3 oder § 15 Abs. 3 durchzuführenden Messung der Massenkonzentration an Kohlenmonoxid im Abgas zu erfolgen.

(2) Die Grenzwerte für die Abgasverluste nach § 11 Abs. 1 sind bei den bis zum 31. Dezember 1997 errichteten Öl- und Gasfeuerungsanlagen in Abhängigkeit von dem Ergebnis einer Einstufungsmessung und der Höhe der Nennwärmeleistung ab den folgenden Zeitpunkten einzuhalten:

Nennwärmeleistung in Kilowatt	Zeitpunkte für die Einhaltung der Abgasverlustgrenzwerte nach § 11 Abs. 1			
	Höhe der Überschreitung der Abgasverlustgrenzwerte nach § 11 Abs. 1 gemäß dem Ergebnis der Einstufungsmessung			
	keine Überschreitung	1 Prozentpunkt	2 Prozentpunkte	3 Prozentpunkte oder mehr
bis 100	1.11.2004	1.11.2004	1.11.2002	1.11.2001
über 100	1.11.2004	1.11.2004	1.11.2002	1.11.1999

Die Einstufung einer Feuerungsanlage nach Satz 1 hat entsprechend dem Ergebnis einer vom zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister bis zum 31. Dezember 1998 durchzuführenden Messung der Abgasverluste zu erfolgen. Als Einstufungsmessung nach Satz 2 gilt

1. bei Feuerungsanlagen, die vor dem 1. November 1996 errichtet worden sind und der wiederkehrenden Meßpflicht nach § 15 Abs. 1 unterliegen, die im Jahr 1997 durchgeführte wiederkehrende Messung,

2. bei Feuerungsanlagen, die vom 1. November 1996 bis zum 31. Dezember 1997 errichtet werden, die nach § 14 Abs. 1 durchgeführte erstmalige Messung.

Die Vorschriften des § 14 Abs. 3 und 5 sowie des § 15 Abs. 3 gelten für die Einstufungsmessung entsprechend.

- (3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 sind die Anforderungen des § 11 Abs. 1 bei Öl- und Gasfeuerungsanlagen, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vor dem 3. Oktober 1990 errichtet worden sind, ab dem 1. November 2004 einzuhalten.

- (4) Für die in Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 bezeichneten Feuerungsanlagen gelten vor den dort genannten Zeitpunkten für die Einhaltung der Anforderungen des § 11 Abs. 1 die folgenden Grenzwerte für die Abgasverluste:

Nennwärmeleistung in Kilowatt	Grenzwerte für die Abgasverluste		
	bis 31.12.1982 errichtet	ab 1.1.1983 errichtet	ab 1.10.1988, in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ab 3.10.1990, errichtet oder bis zum 31.12.1997 wesentlich geändert
über 4 bis 25	15	14	12
über 25 bis 50	14	13	11
über 50	13	12	10

§ 24
(weggefallen)

Anlage I

(zu § 4 Abs. 1)

Ringelmann-Skala

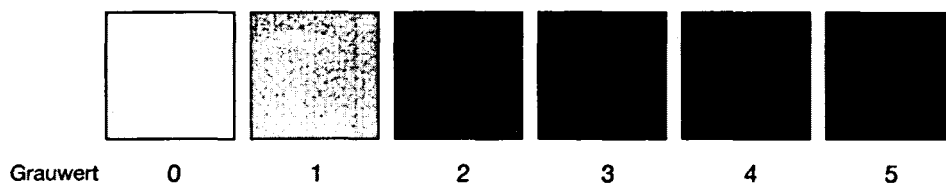
Die Ringelmann-Skala enthält in vier von sechs Feldern Grauwerte zwischen weiß und schwarz; der Anteil schwarzer Färbung beträgt in den Feldern

Grauwert 1 = 20 %

Grauwert 2 = 40 %

Grauwert 3 = 60 %

Grauwert 4 = 80 %

**Anlage II**

(zu § 12)

Meßöffnung

1. Die Meßöffnung ist grundsätzlich im Verbindungsstück zwischen Wärmeerzeuger und Schornstein hinter dem letzten Wärmetauscher anzubringen. Wird die Feuerungsanlage in Verbindung mit einer Abgasreinigung betrieben, ist die Meßöffnung hinter der Abgasreinigungseinrichtung anzubringen. Die Meßöffnung soll in einem Abstand, der etwa dem zweifachen Durchmesser des Verbindungsstücks entspricht, hinter dem Abgasstutzen des Wärmetauschers oder der Abgasreinigungseinrichtung angebracht sein.
2. Eine Meßöffnung an anderer Stelle als nach Nummer 1 ist zulässig, wenn reproduzierbare Strömungsverhältnisse vorherrschen und keine größeren Wärmeverluste in der Einlaufstrecke auftreten als nach Nummer 1.
3. An der Meßöffnung dürfen keine Staub- oder Rußablagerungen vorhanden sein, die die Messungen wesentlich beeinträchtigen können.

Anlage III
(zu den §§ 6 bis 11
sowie 14 und 15)

Anforderungen an die Durchführung der Messungen im Betrieb

1. Allgemeine Anforderungen

- 1.1 Die Messungen sind an der Meßöffnung im Kern des Abgasstromes durchzuführen. Besitzt eine Feuerungsanlage mehrere Meßöffnungen, sind die Messungen an jeder Meßöffnung durchzuführen.
- 1.2 Vor den Messungen ist die Funktionsfähigkeit der Meßgeräte zu überprüfen. Die in den Betriebsanleitungen enthaltenen Anweisungen der Hersteller sind zu beachten.
- 1.3 Die Messungen sind im ungestörten Dauerbetriebszustand der Feuerungsanlagen bei Nennwärmeleistung, ersatzweise bei der höchsten einstellbaren Wärmeleistung so durchzuführen, daß die Ergebnisse repräsentativ und bei vergleichbaren Feuerungsanlagen und Betriebsbedingungen miteinander vergleichbar sind. Abweichend hiervon sind die Messungen bei Feuerungsanlagen mit Brennstoffen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 bis 8, die nicht über ausreichend bemessene Wärmespeicher verfügen, im Teillastbereich durchzuführen.
- 1.4 Zur Beurteilung des Betriebszustandes sind die Druckdifferenz zwischen Abgas und Umgebungsluft sowie die Temperatur des Abgases zu messen. Das Ergebnis der Temperaturmessung nach Nummer 3.4.1 kann verwendet werden. Die von den Betriebsmeßgeräten angezeigte Temperatur des Wärmeträgers im oder hinter dem Wärmeerzeuger ist zu erfassen. Bei Feuerungsanlagen mit mehrstufigen oder stufenlos geregelten Brennern ist die bei der Messung eingestellte Leistung zu erfassen.
- 1.5 Das Meßprogramm ist immer vollständig durchzuführen. Es soll nicht abgebrochen werden, wenn eine einzelne Messung negativ ausfällt.

2. Messungen an Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe

- 2.1 Zur Erfüllung der Anforderungen nach Nummer 1.3 soll bei handbeschickten Feuerungsanlagen mit oberem Abbrand mit den Messungen fünf Minuten, nachdem die größte vom Hersteller in der Bedienungsanleitung genannte Brennstoffmenge auf eine für die Entzündung ausreichende Glutschicht aufgegeben wurde, begonnen werden.
- 2.2 Die Emissionen sind jeweils zeitgleich mit dem Sauerstoffgehalt im Abgas als Viertelstundenmittelwert zu ermitteln. Die staubförmigen Emissionen sind gravimetrisch zu bestimmen. Hierzu ist aus dem zu untersuchenden Abgas mittels eines speziellen Probenahmegerätes eine ausreichend große Abgasmenge zu entnehmen und durch eine Glasfaser-Filterhülse zu leiten. Die gemessenen Emissionen sind nach der Beziehung

$$E_B = \frac{21 - O_{2B}}{21 - O_2} \cdot E_M$$

auf den Bezugssauerstoffgehalt umzurechnen.

Anstelle des Sauerstoffgehaltes kann auch der Kohlendioxidgehalt im Abgas gemessen werden. In diesem Fall sind die gemessenen Emissionen nach der Beziehung

$$E_B = CO_{2max} \cdot \frac{21 - O_{2B}}{21 \cdot CO_2} \cdot E_M$$

auf den Bezugssauerstoff umzurechnen.

Es bedeuten:

- E_B = Emissionen, bezogen auf den Bezugssauerstoffgehalt
 E_M = gemessene Emission
 O_{2B} = Bezugssauerstoffgehalt in Volumenprozent
 O_2 = Volumengehalt an Sauerstoff im trockenen Abgas
 CO_2 = Volumengehalt an Kohlendioxid im trockenen Abgas
 CO_{2max} = maximaler Kohlendioxidgehalt im trockenen Abgas für den jeweiligen Brennstoff in Volumenprozent

Brennstoff	CO_{2max} in Volumenprozent
Anthrazit, Magerkohle	19,2
sonstige Steinkohlen	18,7
Steinkohlenbriketts	18,9
Steinkohlenkoks	20,5
Braunkohlen- und Torfprodukte	19,8
Holzbrennstoffe, pflanzliche Stoffe	20,3

- 2.3 Bei Messungen im Teillastbereich gemäß § 6 Abs. 3 ist wie folgt vorzugehen:

- 2.3.1 Bei Feuerungsanlagen ohne Verbrennungsluftgebläse ist in den ersten fünf Minuten bei geöffneter und in den restlichen zehn Minuten bei geschlossener Verbrennungsluftklappe zu messen.

- 2.3.2 Bei Feuerungsanlagen mit unregelmäßigem Verbrennungsluftgebläse (Ein-/Aus-Regelung) ist fünf Minuten bei laufendem und zehn Minuten bei abgeschaltetem Gebläse zu messen.

- 2.3.3 Bei Feuerungsanlagen mit regelmäßigem Verbrennungsluftgebläse (Drehzahlregelung, Stufenregelung, Luftmengenregelung mittels Drosselscheibe, -blende oder -klappe u.ä.) ist fünfzehn Minuten lang bei verminderter Verbrennungsluftzufuhr zu messen.

- 2.4 Das Ergebnis der Messungen ist nach Umrechnung auf den Normzustand und den Bezugssauerstoffgehalt des Abgases entsprechend der Anzahl der Stellen des festgelegten Emissionsgrenzwertes zu runden. Das gerundete Ergebnis entspricht der Verordnung, wenn der Emissionsgrenzwert nicht überschritten wird.

3. Messungen an Öl- und Gasfeuerungsanlagen

3.1 Zur Erfüllung der Anforderungen nach Nummer 1.3 soll bei Ölfeuerungsanlagen mit Zerstäubungsbrenner und bei Gasfeuerungsanlagen frühestens zwei Minuten nach dem Einschalten des Brenners und bei Ölfeuerungsanlagen mit Verdampfungsbrenner frühestens zwei Minuten nach dem Einstellen der Nennwärmeleistung mit den Messungen begonnen werden. Bei Warmwasserheizungsanlagen soll die Kesselwassertemperatur bei Beginn der Messungen wenigstens 60 °C betragen. Dies gilt nicht für Warmwasserheizungsanlagen, deren Kessel bestimmungsgemäß bei Temperaturen unter 60 °C betrieben werden (Brennwertgeräte, Niedertemperaturkessel mit gleitender Regelung).

3.2 Die Bestimmung der Rußzahl ist nach dem Verfahren der DIN 51402 Teil 1, Ausgabe Oktober 1986, visuell durchzuführen. Es sind drei Einzelmessungen vorzunehmen. Eine weitere Einzelmessung ist jeweils durchzuführen, wenn das beaufschlagte Filterpapier durch Kondensatbildung merklich feucht wurde oder einen ungleichmäßigen Schwärzungsgrad aufweist. Aus den Einzelmessungen ist das arithmetische Mittel zu bilden. Das auf die nächste ganze Zahl gerundete Ergebnis entspricht der Verordnung, wenn die festgelegte Rußzahl nicht überschritten wird.

3.3 Die Prüfung des Abgases auf das Vorhandensein von Ölderivaten ist anhand der bei der Rußzahlbestimmung beaufschlagten Filterpapiere vorzunehmen. Die beaufschlagten Filterpapiere sind jeweils zunächst mit bloßem Auge auf Ölderivate zu untersuchen. Wird dabei eine Verfärbung festgestellt, ist der Filter für die Rußzahlbestimmung zu verwerfen. Ist eine eindeutige Entscheidung nicht möglich, muß nach der Rußzahlbestimmung ein Fließmitteltest nach DIN 51402 Teil 2, Ausgabe März 1979, durchgeführt werden. Die Anforderungen dieser Verordnung sind erfüllt, wenn an keiner der drei Filterproben Ölderivate festgestellt werden.

3.4 Bestimmung der Abgasverluste

3.4.1 Der Sauerstoffgehalt des Abgases sowie die Differenz zwischen Abgas- und Verbrennungslufttemperatur sind zu ermitteln. Dabei sind der Sauerstoffgehalt und die Abgastemperatur zeitgleich in einem Punkt zu messen. Anstelle des Sauerstoffgehaltes kann auch der Kohlendioxidgehalt des Abgases gemessen werden. Die Temperatur der Verbrennungsluft wird in der Nähe der Ansaugöffnung des Wärmeerzeugers, bei raumluftunabhängigen Feuerungsanlagen an geeigneter Stelle im Zuführungsrohr gemessen.

3.4.2 Die Abgasverluste werden bei Messung des Sauerstoffgehaltes nach der Beziehung

$$q_A = (t_A - t_L) \cdot \left(\frac{A_2}{21 - O_2} + B \right)$$

berechnet. Wird anstelle des Sauerstoffgehaltes der Kohlendioxidgehalt gemessen, erfolgt die Berechnung nach der Beziehung

$$q_A = (t_A - t_L) \cdot \left(\frac{A_1}{CO_2} + B \right)$$

Es bedeuten:

q_A = Abgasverlust in %

t_A = Abgastemperatur in °C

t_L = Verbrennungslufttemperatur in °C

CO_2 = Volumengehalt an Kohlendioxid im trockenen Abgas in %

O_2 = Volumengehalt an Sauerstoff im trockenen Abgas in %

	Heizöl	Erdgas	Stadtgas	Kokereigas	Flüssiggas und Flüssiggas-Luft-Gemische
--	--------	--------	----------	------------	---

A_1 = 0,50 0,37 0,35 0,29 0,42

A_2 = 0,68 0,66 0,63 0,60 0,63

B = 0,007 0,009 0,011 0,011 0,008

Das Ergebnis der Abgasverlustrechnung ist zu runden; Dezimalwerte bis 0,50 werden abgerundet, höhere Dezimalwerte aufgerundet. Das gerundete Ergebnis entspricht den Anforderungen der Verordnung, wenn der festgelegte Grenzwert für die Abgasverluste nicht mehr als um einen Prozentpunkt, bei Feuerungsanlagen mit Brennern ohne Gebläse nicht mehr als um zwei Prozentpunkte, überschritten wird. Übersteigt der Sauerstoffgehalt im Abgas 11 Volumenprozent oder ist der Kohlendioxidgehalt im Abgas für den jeweiligen Brennstoff kleiner als der nachstehend aufgeführte Wert, so erhöhen sich die Toleranzwerte auf das Eineinhalbfache.

	Heizöl	Erdgas	Stadtgas	Kokereigas	Flüssiggas und Flüssiggas-Luft-Gemische
--	--------	--------	----------	------------	---

CO_2 in Volumenprozent 7,3 5,6 5,5 4,8 6,7

**Bestimmung des Nutzungsgrades und
des Stickstoffoxidgehaltes unter Prüfbedingungen**

1. Bestimmung des Nutzungsgrades

- 1.1 Der Nutzungsgrad ist nach dem Verfahren der DIN 4702 Teil 8, Ausgabe März 1990, zu bestimmen.
- 1.2 Die Bestimmung des Nutzungsgrades kann für den Typ des Heizkessels auf einem Prüfstand oder für einzelne Heizkessel an einer bereits errichteten Feuerungsanlage vorgenommen werden. Erfolgt die Bestimmung an einer bereits errichteten Feuerungsanlage, sind die für die Prüfung auf dem Prüfstand geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.
- 1.3 Die Unsicherheit der Bestimmungsmethode darf 3 Prozent des ermittelten Nutzungsgradwertes nicht überschreiten. Die Anforderungen an den Nutzungsgrad gelten als eingehalten, wenn die ermittelten Werte zuzüglich der Unsicherheit nach Satz 1 die festgelegten Grenzwerte nicht unterschreiten.

2. Bestimmung des Stickstoffoxidgehaltes

- 2.1 Die Emissionsprüfung ist für den Typ des Brenners nach DIN EN 267, Ausgabe Oktober 1991, oder unter ihrer sinngemäßen Anwendung am Prüfflammrohr vorzunehmen. Der Typ des Kessels mit einem vom Hersteller auszuwählenden geprüften Brenner sowie die Kessel-Brenner-Einheiten (Units) sind auf einem Prüfstand unter sinngemäßer Anwendung dieser Norm zu prüfen.
- 2.2 Die Prüfungen nach Nummer 2.1 können für einzelne Brenner oder Brenner-Kessel-Kombinationen auch an bereits errichteten Feuerungsanlagen in sinngemäßer Anlehnung an DIN EN 267, Ausgabe Oktober 1991, vorgenommen werden.
- 2.3 Für die Kalibrierung der Meßgeräte sind zertifizierte Kalibriergase zu verwenden. Bei Gasbrennern und bei Gasbrenner-Kessel-Kombinationen ist als Prüfgas G20 (Methan) zu verwenden.
- 2.4 Die Anforderungen an den Stickstoffoxidgehalt des Abgases gelten als eingehalten, wenn unter Berücksichtigung der Meßtoleranzen gemäß DIN EN 267, Ausgabe Oktober 1991,
 - a) bei einstufigen Brennern die in den Prüfpunkten des Arbeitsfeldes ermittelten Werte die festgelegten Grenzwerte nicht überschreiten,
 - b) bei Kesseln und Kessel-Brenner-Einheiten der nach DIN 4702 Teil 8, Ausgabe März 1990, sowie bei mehrstufigen oder modulierenden Brennern der in Anlehnung an diese Norm ermittelte Norm-Emissionsfaktor E_N die festgelegten Grenzwerte nicht überschreitet.

Anlage IV

(zu den §§ 14 und 15)

--	--	--	--	--	--	--

Anschrift des Bez.-Schornsteinfegermeisters

Anschrift des Betreibers

**Tag der
Messung**☐ Messung gemäß
§ 14 Abs. 1☐ für den Betreiber☐ wiederkehrende Messung
gemäß § 15☐ für die Behörde☐ Wiederholungsmessung
gemäß § 14 Abs. 4☐ für den
Bez.-Schornsteinfegerm.☐ Messung auf Anordnung☐

Aufstellungsort der Anlage

(nur ausfüllen, wenn nicht mit der Anschrift des Betreibers übereinstimmend)

Gebäudeteil:

Bescheinigung

über das Ergebnis der Messung an einer Feuerungsanlage für flüssige oder gasförmige Brennstoffe gemäß §§ 14, 15 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen - 1. BImSchV)

Wärmeaustauscher

Hersteller

Typ/

Baujahr

Nennwärme-

leistung in kW

Brenner

Hersteller

Typ/

Baujahr

ohne
Gebläse☐mit
Gebläse☐Ver-
dampfungs-
brenner☐

Leistungsbereich

in kg/h

(Ölbrenner)

☐

in kW

(Gasbrenner)

☐

von

☐

bis

☐

Leistung bei Messung

(nur bei modulierenden
oder mehrstufigen Brennern)☐**Brennstoff**

Heizöl EL

☐

Erdgas

☐

Flüssiggas

☐Flüssiggas-
Luft-Gemische

Stadtgas

☐

Sonstiger

Brennstoff
gemäß § 3☐**Art der Anlage**

Heizung

☐Heizung mit
Brauchwasser☐Brauch-
wasser-
anlage☐

Lufterhitzer

☐Feuerstätte
anderer Art☐**Meßergebnis**

Rußzahl 1.

☐

2.

☐

3.

☐Mittel-
wert☐

Ölderivate

ja

☐

nein

☐Abgasverlust in %
(ohne Toleranz)

Wärmeträgertemperatur in °C

Verbrennungslufttemperatur in °C

Abgastemperatur in °C

Sauerstoff

☐Kohlen-
dioxid☐Volumen-
gehalt in %

Druckdifferenz in hPa

Das Meßergebnis **entspricht** der Verordnung☐Das Meßergebnis **entspricht nicht** der Verordnung☐

Bemerkungen:

weil:

☐

Abgasverlust über

☐

Rußzahl über

☐

Ölderivate im Abgas

Ergibt eine Messung, daß die Anlage den Anforderungen der Verordnung nicht entspricht, so ist der Betreiber verpflichtet, die notwendigen Verbesserungsmaßnahmen an der Anlage zu treffen.
Die Messung ist innerhalb von **sechs Wochen** zu wiederholen. Geben Sie mir bitte Nachricht, sobald die Wiederholungsmessung erfolgen kann.

Datum

Unterschrift

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. Werte einsetzen

Anlage V

(zu den §§ 14 und 15)

--	--	--	--	--	--	--

Anschrift des Bez.-Schnsteinfegermeisters

Anschrift des Betreibers

Tag der
Messung

☐ Messung gemäß
§ 14 Abs. 1

☐ für den Betreiber

☐ wiederkehrende Messung
gemäß § 15

☐ für die Behörde

☐ Wiederholungsmessung
gemäß § 14 Abs. 4

☐ für den
Bez.-Schnsteinfegerm.

☐ Messung auf Anordnung

☐

Aufstellungsort der Anlage

(nur ausfüllen, wenn nicht mit der Anschrift des Betreibers übereinstimmend)

Gebäudeteil:

Bescheinigung

über das Ergebnis der Messung an einer Feuerungsanlage für feste Brennstoffe gemäß §§ 14, 15 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen - 1. BImSchV)

Feuerstätte

Hersteller

Typ/
BaujahrNennwärme-
leistung in kW

Beschilderung

hand-
beschildert
☐
oberer
Abbrand
☐
unterer
Abbrand
☐
Zusatzwärmespeicher
gemäß § 6 Abs. 3

ja

☐

nein

☐
mechan.
beschildert
☐
Unterschub-
feuerung
☐
Vorofen-
feuerung
☐
Einblas-
feuerung
☐
Beschilderung
anderer Art
☐

Brennstoff

Braun-
kohlen-
produkt
☐
Steinkohlen-
produkt
☐
Torf-
produkt
☐
naturbelas-
senes Holz
☐
Sonstiger
Brennstoff
gemäß § 3
☐
Sonstiges
(z.B. Sorte, Körnung)

Art der Anlage

Zentral-
heizung
☐
Einzel-
ofen
☐
Luft-
erhitzer
☐
Brauch-
wasser-
anlage
☐
Feuerstätte
anderer Art
☐

Meßergebnis

Kennzeichnung
der StaubprobenfilterNummer des
KartonsNummer des
BehältersStaubgehalt im Abgas in g/m³Kohlenmonoxidgehalt im Abgas in g/m³jeweils bezogen auf
Sauerstoffgehalt im Abgas in Vol. %

Wärmeträgertemperatur in °C

Abgastemperatur in °C

Sauerstoff

Kohlen-
dioxidVolumen-
gehalt in %

Druckdifferenz in hPa

Das Meßergebnis **entspricht** der VerordnungDas Meßergebnis **entspricht nicht** der Verordnung

Bemerkungen:

weil:

☐ Staubgehalt
im Abgas in g/m³ über

☐ Kohlenmonoxidgehalt
im Abgas in g/m³ über

Ergibt eine Messung, daß die Anlage den Anforderungen der Verordnung nicht entspricht, so ist der Betreiber verpflichtet, die notwendigen Verbesserungsmaßnahmen an der Anlage zu treffen. Die Messung ist innerhalb von **sechs Wochen** zu wiederholen. Geben Sie mir bitte Nachricht, sobald die Wiederholungsmessung erfolgen kann.

Datum

Unterschrift

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. Werte einsetzen

**Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen**

Vom 14. März 1997

Auf Grund des Artikels 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 16. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1959) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der seit 1. Februar 1997 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. den am 1. November 1985 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 24. Juli 1985 (BGBl. I S. 1586),
2. den am 1. September 1988 in Kraft getretenen Artikel 2 der Verordnung vom 19. Mai 1988 (BGBl. I S. 608),
3. den am 1. Oktober 1988 in Kraft getretenen Artikel 2 der Verordnung vom 15. Juli 1988 (BGBl. I S. 1059),
4. den am 1. Juli 1990 in Kraft getretenen Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1990 (BGBl. I S. 1080),
5. den am 1. September 1991 in Kraft getretenen Artikel 2 der Verordnung vom 28. August 1991 (BGBl. I S. 1838, 2044),
6. die am 1. Juni 1993 in Kraft getretene Verordnung vom 24. März 1993 (BGBl. I S. 383),
7. den am 1. Mai 1993 in Kraft getretenen Artikel 9 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466),
8. den am 1. November 1993 in Kraft getretenen Artikel 3 Nr. 3 der Verordnung vom 26. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1782, 2049),

9. den am 1. Februar 1997 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 16. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1959).

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen

- zu 1., 2. auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 3, auch in Verbindung mit § 19 Abs. 1, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721),
- zu 5. auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 3, auch in Verbindung mit § 19 Abs. 1, und des § 7 Abs. 1 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880),
- zu 6. auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880),
- zu 8. auf Grund des § 7 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880),
- zu 9. auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 3 und des § 19 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), von denen § 4 Abs. 1 Satz 3 durch Artikel 8 Nr. 1 und § 19 Abs. 1 durch Artikel 8 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) geändert worden sind.

Bonn, den 14. März 1997

Die Bundesministerin
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Angela Merkel

**Vierte Verordnung
zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)**

§ 1

Genehmigungsbedürftige Anlagen

(1) Die Errichtung und der Betrieb der im Anhang genannten Anlagen bedürfen einer Genehmigung, soweit den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie länger als während der zwölf Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden. Für die in den Nummern 2.9, 2.10, 7.4, 7.5, 7.13, 7.14, 9.1, 9.3 bis 9.9, 9.11 bis 9.35 und 10.1 des Anhangs genannten Anlagen gilt dies nur, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen verwendet werden. Hängt die Genehmigungsbedürftigkeit der im Anhang genannten Anlagen vom Erreichen oder Überschreiten einer bestimmten Leistungsgrenze oder Anlagengröße ab, ist jeweils auf den rechtlich und tatsächlich möglichen Betriebsumfang abzustellen.

(2) Das Genehmigungserfordernis erstreckt sich auf alle vorgesehenen

1. Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb notwendig sind, und
2. Nebeneinrichtungen, die mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten nach Nummer 1 in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und die für
 - a) das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen,
 - b) die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder
 - c) das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungenvon Bedeutung sein können.

(3) Die im Anhang bestimmten Voraussetzungen liegen auch vor, wenn mehrere Anlagen derselben Art in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen (gemeinsame Anlage) und zusammen die maßgebenden Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen erreichen oder überschreiten werden. Ein enger räumlicher und betrieblicher Zusammenhang ist gegeben, wenn die Anlagen

1. auf demselben Betriebsgelände liegen,
2. mit gemeinsamen Betriebseinrichtungen verbunden sind und
3. einem vergleichbaren technischen Zweck dienen.

(4) Gehören zu einer Anlage Teile oder Nebeneinrichtungen, die je gesondert genehmigungsbedürftig wären, so bedarf es lediglich einer Genehmigung.

(5) Soll die für die Genehmigungsbedürftigkeit maßgebende Leistungsgrenze oder Anlagengröße durch die Erweiterung einer bestehenden Anlage erstmals überschritten werden, bedarf die gesamte Anlage der Genehmigung.

(6) Keiner Genehmigung bedürfen Anlagen, soweit sie der Forschung, Entwicklung oder Erprobung neuer Einsatzstoffe, Brennstoffe, Erzeugnisse oder Verfahren im Labor- oder Technikumsmaßstab dienen; hierunter fallen auch solche Anlagen im Labor- oder Technikumsmaßstab, in denen neue Erzeugnisse in der für die Erprobung ihrer Eigenschaften durch Dritte erforderlichen Menge vor der Markteinführung hergestellt werden, soweit die neuen Erzeugnisse noch weiter erforscht oder entwickelt werden.

§ 2

Zuordnung zu den Verfahrensarten

(1) Das Genehmigungsverfahren wird durchgeführt nach

1. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für
 - a) Anlagen, die in Spalte 1 des Anhangs genannt sind,
 - b) Anlagen, die sich aus in Spalte 1 und in Spalte 2 des Anhangs genannten Anlagen zusammensetzen,
2. § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes im vereinfachten Verfahren für in Spalte 2 des Anhangs genannte Anlagen.

Soweit die Zuordnung zu den Spalten von der Leistungsgrenze oder Anlagengröße abhängt, gilt § 1 Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

(2) Kann eine Anlage vollständig verschiedenen Anlagenbezeichnungen im Anhang zugeordnet werden, so ist die speziellere Anlagenbezeichnung maßgebend.

(3) Für in Spalte 1 des Anhangs genannte Anlagen, die ausschließlich oder überwiegend der Entwicklung und Erprobung neuer Verfahren, Einsatzstoffe, Brennstoffe oder Erzeugnisse dienen (Versuchsanlagen), wird das vereinfachte Verfahren durchgeführt, wenn die Genehmigung für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren nach Inbetriebnahme der Anlage erteilt werden soll; dieser Zeitraum kann auf Antrag bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden. Satz 1 findet keine Anwendung auf

1. Raffinerien für Erdöl (ausgenommen Unternehmen, die nur Schmiermittel aus Erdöl herstellen) sowie Anlagen zur Vergasung und zur Verflüssigung von täglich mindestens 500 Tonnen Kohle oder bituminösem Schiefer,
2. Wärmekraftwerke und andere Verbrennungsanlagen mit einer Wärmeleistung von mindestens 300 Megawatt,
3. Integrierte Hüttenwerke zur Erzeugung von Roheisen und Rohstahl,
4. Anlagen zur Gewinnung von Asbest sowie zur Be- und Verarbeitung von Asbest und Asbestserzeugnissen; im Falle von Asbestzementerzeugnissen mit einer Jahresproduktion von mehr als 20 000 Tonnen Fertigerzeugnissen, von Reibungsbelägen mit einer Jahresproduk-

tion von mehr als 50 Tonnen Fertigerzeugnissen sowie – bei anderen Verwendungszwecken – von Asbest mit einem Einsatz von mehr als 200 Tonnen im Jahr,

5. integrierte chemische Anlagen und

6. Abfallbeseitigungsanlagen zur thermischen oder chemischen Behandlung von überwachungsbedürftigem oder besonders überwachungsbedürftigem Abfall.

Soll die Lage, die Beschaffenheit oder der Betrieb einer nach Satz 1 genehmigten Anlage für einen anderen Entwicklungs- oder Erprobungszweck geändert werden, ist ein Verfahren nach Satz 1 durchzuführen.

(4) Wird die für die Zuordnung zu den Spalten 1 oder 2 des Anhangs maßgebende Leistungsgrenze oder Anlagengröße durch die Errichtung und den Betrieb einer weiteren Teilanlage oder durch eine sonstige Erweiterung der

Anlage erreicht oder überschritten, wird die Genehmigung für die Änderung in dem Verfahren erteilt, dem die Anlage nach der Summe ihrer Leistung oder Größe entspricht.

§§ 3 und 4

(Aufhebung anderer Vorschriften)

§ 5

Übergangsvorschrift

Bis zum Inkrafttreten der Verordnung zur Bestimmung von überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1377) am 1. Januar 1999 gelten die in der dortigen Anlage genannten Abfälle zur Verwertung ebenfalls als überwachungsbedürftige Abfälle im Sinne des Anhangs.

Spalte 1	Spalte 2
1. Wärmeerzeugung, Bergbau, Energie	
1.1 Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 Megawatt übersteigt	—
1.2 Feuerungsanlagen, einschließlich zugehöriger Dampfkessel, für den Einsatz von	Feuerungsanlagen, einschließlich zugehöriger Dampfkessel, für den Einsatz von
a) Kohle, Koks, einschließlich Petrolkoks und Restkoken aus der Kohlevergasung, Kohlebriketts, Torfbriketts, Brenntorf, Heizölen, Methanol, Ethanol, naturbelassenem Holz sowie von - aa) gestrichenem, lackiertem oder beschichtetem Holz sowie daraus anfallenden Resten, soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder enthalten sind und Beschichtungen nicht aus halogenorganischen Verbindungen bestehen, oder von - bb) Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten oder sonst verleimtem Holz sowie daraus anfallenden Resten, soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder enthalten sind und Beschichtungen nicht aus halogenorganischen Verbindungen bestehen, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr oder	a) Kohle, Koks, einschließlich Petrolkoks und Restkoken aus der Kohlevergasung, Kohlebriketts, Torfbriketts, Brenntorf, Heizölen, ausgenommen Heizöl EL, Methanol, Ethanol, naturbelassenem Holz sowie von - aa) gestrichenem, lackiertem oder beschichtetem Holz sowie daraus anfallenden Resten, soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder enthalten sind und Beschichtungen nicht aus halogenorganischen Verbindungen bestehen, oder von - bb) Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten oder sonst verleimtem Holz sowie daraus anfallenden Resten, soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder enthalten sind und Beschichtungen nicht aus halogenorganischen Verbindungen bestehen, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt
b) gasförmigen Brennstoffen	b) Heizöl EL mit einer Feuerungswärmeleistung von 5 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt oder
- aa) Gasen der öffentlichen Gasversorgung, naturbelassenem Erdgas oder Erdölgas mit vergleichbaren Schwefelgehalten, Flüssiggas oder Wasserstoff, - bb) Klärgas mit einem Volumengehalt an Schwefelverbindungen bis zu 1 vom Tausend, angegeben als Schwefel, Deponiegas oder Biogas aus der Landwirtschaft und aus der Abfallvergärung, - cc) Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Hochofengas, Raffineriegas und Synthesegas mit einem Volumengehalt an Schwefelverbindungen bis zu 1 vom Tausend, angegeben als Schwefel, - dd) Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr	c) gasförmigen Brennstoffen - aa) Gasen der öffentlichen Gasversorgung, naturbelassenem Erdgas oder Erdölgas mit vergleichbaren Schwefelgehalten, Flüssiggas oder Wasserstoff, - bb) Klärgas mit einem Volumengehalt an Schwefelverbindungen bis zu 1 vom Tausend, angegeben als Schwefel, Deponiegas oder Biogas aus der Landwirtschaft und aus der Abfallvergärung, - cc) Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Hochofengas, Raffineriegas und Synthesegas mit einem Volumengehalt an Schwefelverbindungen bis zu 1 vom Tausend, angegeben als Schwefel, - dd) Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, mit einer Feuerungswärmeleistung von 10 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt
1.3 Feuerungsanlagen, einschließlich zugehöriger Dampfkessel, für den Einsatz anderer als in 1.2 genannter fester, flüssiger oder gasförmiger brennbarer Stoffe mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr	Feuerungsanlagen, einschließlich zugehöriger Dampfkessel, für den Einsatz anderer als in 1.2 genannter fester, flüssiger oder gasförmiger brennbarer Stoffe mit einer Feuerungswärmeleistung von 100 Kilowatt bis weniger als 1 Megawatt

Spalte 1	Spalte 2
1.4	— Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von a) Altöl oder Deponiegas, Klärgas und Biogas aus der Landwirtschaft und aus der Abfallvergärung oder b) anderen brennbaren Stoffen als unter Buchstabe a mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate
1.5	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr, ausgenommen Gasturbinen mit geschlossenem Kreislauf Gasturbinen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 50 Megawatt, ausgenommen Gasturbinen mit geschlossenem Kreislauf
1.7	Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10 000 Kubikmetern oder mehr je Stunde —
1.8	— Elektroumspannanlagen mit einer Oberspannung von 220 Kilovolt oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingehauste Elektroumspannanlagen
1.9	— Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Stunde
1.10	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle —
1.11	Anlagen zur Trockendestillation, insbesondere von Steinkohle, Braunkohle, Holz, Torf oder Pech (z. B. Kokereien, Gaswerke und Schwelereien), ausgenommen Holzkohlenmeiler —
1.12	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser —
1.13	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen —
1.14	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle —
1.15	Anlagen zur Erzeugung von Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten —
1.16	Anlagen über Tage zur Gewinnung von Öl aus Schiefer oder anderen Gesteinen oder Sanden sowie Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung solcher Öle —
2.	Steine und Erden, Glas, Keramik, Baustoffe
2.1	— Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahler verwendet werden
2.2	— Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies und Anlagen zur Behandlung von Abbruchmaterial am Entstehungsort
2.3	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen —

	Spalte 1	Spalte 2
2.4	—	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte
2.5	—	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Traß) oder Zementklinker
2.6	Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest	Anlagen zur mechanischen Be- und Verarbeitung von Asbestserzeugnissen auf Maschinen
2.7	—	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
2.8	Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmelde-technische Zwecke bestimmt sind	—
2.9	—	Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure
2.10	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage vier Kubikmeter oder mehr und die Besatzdichte 300 Kilogramm oder mehr je Kubikmeter Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage vier Kubikmeter oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 Kilogramm und weniger als 300 Kilogramm je Kubikmeter Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
2.11	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe	—
2.13	—	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement mit einer Leistung von 100 Kubikmetern je Stunde oder mehr, auch soweit die Einsatzstoffe lediglich trocken gemischt werden
2.14	—	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von einer Tonne oder mehr je Stunde
2.15	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 Tonnen oder mehr je Stunde	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 Tonnen je Stunde
3.	Stahl, Eisen und sonstige Metalle einschließlich Verarbeitung	
3.1	Anlagen zum Rösten (Erhitzen unter Luftzufuhr zur Überführung in Oxide), Schmelzen oder Sintern (Stückigmachen von feinkörnigen Stoffen durch Erhitzen) von Erzen	—
3.2	Anlagen zur Gewinnung von Roheisen oder Nicht-eisenrohmetallen aus Erzen oder Sekundärrohstoffen	Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Hüttenstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht
3.3	Anlagen zur Stahlerzeugung sowie Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Stahl, ausgenommen Schmelzanlagen für Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 Tonnen je Stunde	Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 Tonnen je Stunde sowie Vakuum-Schmelzanlagen für Gußeisen oder Stahl für einen Einsatz von 5 Tonnen oder mehr

Spalte 1	Spalte 2
3.4 Schmelzanlagen für Zink oder Zinklegierungen für einen Einsatz von 1000 Kilogramm oder mehr oder Schmelzanlagen für sonstige Nichteisenmetalle einschließlich der Anlagen zur Raffination für einen Einsatz von 500 Kilogramm oder mehr, ausgenommen – Vakuum-Schmelzanlagen, – Schmelzanlagen für Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, – Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind, – Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und – Schwallötbäder	Schmelzanlagen für Zink oder Zinklegierungen für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1000 Kilogramm oder Schmelzanlagen für sonstige Nichteisenmetalle einschließlich der Anlagen zur Raffination für einen Einsatz von 50 bis weniger als 500 Kilogramm, ausgenommen – Vakuum-Schmelzanlagen, – Schmelzanlagen für Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, – Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind oder die ausschließlich im Zusammenhang mit einzelnen Druck- oder Kokillengießmaschinen gießfertige Nichteisenmetalle oder gießfertige Legierungen niederschmelzen, – Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und – Schwallötbäder
3.5	— Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen, durch Flämmen
3.6 Anlagen zum Walzen von Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Nichteisenmetallen mit einer Leistung von weniger als 8 Tonnen Schwermetall oder weniger als 2 Tonnen Leichtmetall je Stunde	Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite ab 650 Millimeter sowie Anlagen zum Walzen von Nichteisenmetallen mit einer Leistung von 1 Tonne bis weniger als 8 Tonnen Schwermetall oder von 0,5 Tonnen bis weniger als 2 Tonnen Leichtmetall je Stunde
3.7 Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, ausgenommen Anlagen, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, soweit deren Leistung weniger als 80 Tonnen Gußteile je Monat beträgt	Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 80 Tonnen Gußteile je Monat
3.8 Gießereien für Nichteisenmetalle, ausgenommen – Gießereien für Glocken- oder Kunstguß, – Gießereien, in denen in metallische Formen abgegossen wird, – Gießereien, in denen das Metall in ortsbeweglichen Tiegeln niedergeschmolzen wird, und – Gießereien zur Herstellung von Blas- oder Ziehwerkzeugen aus den in Nummer 3.4 genannten niedrigschmelzenden Gußlegierungen	Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgießmaschinen mit Zuhaltkräften von 2 Meganewton oder mehr bestehen
3.9 Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen a) aus Blei, Zinn oder Zink oder ihren Legierungen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern mit einer Leistung von zehn Tonnen Rohgutdurchsatz oder mehr je Stunde, ausgenommen Anlagen zum kontinuierlichen Verzinken nach dem Sendzimirverfahren, oder b) durch Flamm- oder Lichtbogenspritzen mit einem Durchsatz an Blei, Zinn, Zink, Nickel, Kobalt oder ihren Legierungen von 50 Kilogramm oder mehr je Stunde	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen a) aus Blei, Zinn oder Zink oder ihren Legierungen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern mit einer Leistung von 500 Kilogramm bis weniger als zehn Tonnen Rohgutdurchsatz je Stunde, ausgenommen Anlagen zum kontinuierlichen Verzinken, oder b) durch Flamm- oder Lichtbogenspritzen mit einem Durchsatz an Blei, Zinn, Zink, Nickel, Kobalt oder ihren Legierungen von zwei Kilogramm bis weniger als 50 Kilogramm je Stunde

3.10	Spalte 1	Spalte 2
	—	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluß- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatieranlagen
3.11	Anlagen, die aus einem oder mehreren maschinell angetriebenen Hämmern bestehen, wenn die Schlagenergie eines Hammers 20 Kilojoule überschreitet; den Hämmern stehen Fallwerke gleich	Anlagen, die aus einem oder mehreren maschinell angetriebenen Hämmern bestehen, wenn die Schlagenergie eines Hammers 1 Kilojoule bis weniger als 20 Kilojoule beträgt; den Hämmern stehen Fallwerke gleich
3.13	Anlagen zur Sprengverformung oder zum Plattieren mit Sprengstoffen bei einem Einsatz von 10 Kilogramm Sprengstoff oder mehr je Schuß	—
3.14	Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 500 Kilowatt oder mehr	Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 Kilowatt bis weniger als 500 Kilowatt
3.15	—	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von a) (weggefallen) b) Behältern aus Blech mit einem Rauminhalt von fünf Kubikmetern oder mehr oder c) Containern von sieben Quadratmetern Grundfläche oder mehr
3.16	Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl	—
3.18	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall mit einer Länge von 20 Metern oder mehr	—
3.20	—	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Gegenständen aus Stahl, Blech oder Guß mit festen Strahlmitteln, die außerhalb geschlossener Räume betrieben werden, ausgenommen nicht begehbare Handstrahlkabinen
3.21	Anlagen zur Herstellung von Bleiakкумуляtoren mit einer Leistung von 1500 Starterbatterien oder Industriebatteriezellen oder mehr je Tag	Anlagen zur Herstellung von Bleiakкумуляtoren mit einer Leistung von weniger als 1500 Starterbatterien oder Industriebatteriezellen je Tag
3.22	—	Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen
3.23	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten oder von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten in einem anderen als dem in Nummer 3.22 genannten Verfahren	Anlagen zur Herstellung von Metallpulver oder -pasten nach einem anderen als dem in Nummer 3.22 genannten Verfahren, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Edelmetallpulver
4.	Chemische Erzeugnisse, Arzneimittel, Mineralölraffination und Weiterverarbeitung	
4.1	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung, insbesondere a) zur Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze, b) zur Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie, c) zur Herstellung von Korund oder Karbid, d) zur Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen oder von Schwefel oder Schwefelerzeugnissen, e) zur Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln,	—

Spalte 1	Spalte 2
f) zur Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Dissousgasfabriken), g) zur Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Ether, h) zur Herstellung von Kunststoffen oder Chemiefasern, i) zur Herstellung von Cellulosenitraten, k) zur Herstellung von Kunstharzen, l) zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen, m) zur Herstellung von synthetischem Kautschuk, n) —	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung zum Regenerieren von Gummi oder Gummimischprodukten unter Verwendung von Chemikalien
o) zur Herstellung von Teerfarben oder Teerfarbzwischenprodukten, p) zur Herstellung von Seifen oder Waschmitteln; hierzu gehören nicht Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe	
4.2 Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden, soweit Stoffe gehandhabt werden, bei denen die Voraussetzungen des § 1 der Störfall-Verordnung vorliegen, auch soweit den Umständen nach zu erwarten ist, daß die Anlagen weniger als während der zwölf Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden, soweit keine Stoffe gehandhabt werden, bei denen die Voraussetzungen des § 1 der Störfall-Verordnung vorliegen
4.3 —	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten, soweit a) Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenbestandteile extrahiert, destilliert oder auf ähnliche Weise behandelt werden, ausgenommen Extraktionsanlagen mit Ethanol ohne Erwärmen, b) Tierkörper, auch lebender Tiere, sowie Körperteile, Körperbestandteile und Stoffwechselprodukte von Tieren eingesetzt werden oder c) Mikroorganismen sowie deren Bestandteile oder Stoffwechselprodukte verwendet werden, ausgenommen Anlagen, die ausschließlich der Herstellung der Darreichungsform dienen
4.4 Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölzeugnissen in Mineralöl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin	—
4.5 Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle	—
4.6 Anlagen zur Herstellung von Ruß	—
4.7 Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, zum Beispiel für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateile	—

Spalte 1	Spalte 2
4.8 Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 3 Tonnen oder mehr je Stunde	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 Tonne bis weniger als 3 Tonnen je Stunde
4.9 —	Anlagen zum Erschmelzen von Naturharzen oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Tag
4.10 —	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 5 Tonnen je Tag oder mehr organischer Lösungsmittel, ausgenommen Anlagen, in denen ausschließlich hochsiedende Öle als Lösungsmittel ohne Wärmebehandlung eingesetzt werden
5. Oberflächenbehandlung mit organischen Stoffen, Herstellung von bahnenförmigen Materialien aus Kunststoffen, sonstige Verarbeitung von Harzen und Kunststoffen	
5.1 Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit	Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit
a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 Kilogramm oder mehr je Stunde eingesetzt werden,	a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 Kilogramm bis weniger als 250 Kilogramm je Stunde eingesetzt werden,
b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 25 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt, oder	b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 10 Kilogramm bis weniger als 25 Kilogramm je Stunde beträgt, oder
c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 Kilogramm organischen Lösungsmitteln oder mehr je Stunde,	c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 Kilogramm bis weniger als 250 Kilogramm organischer Lösungsmittel je Stunde,
ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen	ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen
5.2 Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke
a) organische Lösungsmittel mit einem Anteil von mehr als 50 Gew.-% an Ethanol enthalten und insgesamt 500 Kilogramm je Stunde oder mehr organische Lösungsmittel eingesetzt werden oder	a) organische Lösungsmittel mit einem Anteil von mehr als 50 Gew.-% an Ethanol enthalten und insgesamt 50 Kilogramm bis weniger als 500 Kilogramm je Stunde organische Lösungsmittel eingesetzt werden oder
b) sonstige organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 Kilogramm je Stunde oder mehr eingesetzt werden, ausgenommen Anlagen, in denen hochsiedende Öle als Lösungsmittel ohne Wärmebehandlung eingesetzt werden	b) sonstige organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 Kilogramm bis weniger als 250 Kilogramm je Stunde eingesetzt werden, ausgenommen Anlagen, in denen hochsiedende Öle als Lösungsmittel ohne Wärmebehandlung eingesetzt werden
5.4 —	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
5.5 —	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen

	Spalte 1	Spalte 2
5.6	—	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
5.7	—	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu a) Formmassen (zum Beispiel Harzmatten oder Faser-Formmassen) oder b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 Kilogramm oder mehr je Woche
5.8	—	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xylolharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt
5.9	—	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln, soweit kein Asbest eingesetzt wird
5.10	—	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
5.11	—	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Polyurethan-Ausgangsstoffe 200 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischem Polyurethangranulat
6.	Holz, Zellstoff	
6.1	Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen	—
6.2	—	Anlagen, die aus einer oder mehreren Maschinen zur fabrikmäßigen Herstellung von Papier und Pappe bestehen, soweit die Bahnlänge des Papiers oder der Pappe bei einer Maschine 75 Meter oder mehr beträgt
6.3	Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten	—
6.4	—	Anlagen zur Herstellung von Wellpappe
7.	Nahrungs-, Genuß- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse	
7.1	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit a) 20 000 Hennenplätzen, b) 40 000 Junghennenplätzen,	—

Spalte 1	Spalte 2
c) 40 000 Mastgeflügelplätzen, d) 20 000 Truthühnermastplätzen, e) 2 000 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 Kilogramm oder mehr Lebendgewicht), f) 750 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht) oder g) 6 000 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht) oder mehr; bei gemischten Beständen werden die Vom-Hundert-Anteile, bis zu denen die vorgenannten Platzzahlen jeweils ausgeschöpft werden, addiert; erreicht die Summe der Vom-Hundert-Anteile einen Wert von 100, ist ein Genehmigungsverfahren durchzuführen	
7.2 Anlagen zum Schlachten von a) 5 000 Kilogramm oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder b) 40 000 Kilogramm oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche	Anlagen zum Schlachten von a) 500 bis weniger als 5 000 Kilogramm Lebendgewicht Geflügel oder b) 8 000 bis weniger als 40 000 Kilogramm Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche
7.3 Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 Kilogramm Speisefett je Woche	—
7.4 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft	Anlagen zur Verarbeitung von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung, soweit 1 Tonne dieser Nahrungsmittel je Tag oder mehr durch Erwärmen verarbeitet wird, ausgenommen – Anlagen zum Sterilisieren oder Pasteurisieren dieser Nahrungsmittel in geschlossenen Behältnissen und – Küchen von Gaststätten, Kantinen, Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen
7.5 —	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen – Anlagen in Gaststätten und – Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1 000 Kilogramm Fleisch- oder Fischwaren je Woche
7.6 —	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen und Mägen, ausgenommen Anlagen, in denen weniger Därme oder Mägen je Tag behandelt werden als beim Schlachten von weniger als 4 000 Kilogramm sonstiger Tiere nach Nummer 7.2 Spalte 2 Buchstabe b anfallen
7.7 —	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur Labgewinnung, ausgenommen Anlagen, in denen weniger Kälbermägen je Tag eingesetzt werden als beim Schlachten von weniger als 4 000 Kilogramm Tiere nach Nummer 7.2 Spalte 2 Buchstabe b anfallen

Spalte 1	Spalte 2
7.8 Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim	—
7.9 Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut	—
7.10 Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhaare mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nummer 7.2 erfaßt werden	—
7.11 Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in – Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 Kilogramm Fleisch verarbeitet werden, und – Anlagen, die nicht durch Nummer 7.2 erfaßt werden	—
7.12 Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörper Teile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden	—
7.13 —	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaen ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle, ausgenommen Anlagen, in denen weniger Tierhäute oder Tierfelle je Tag behandelt werden als beim Schlachten von weniger als 4 000 Kilogramm sonstiger Tiere nach Nummer 7.2 Spalte 2 Buchstabe b anfallen
7.14 —	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen
7.15 Kottrocknungsanlagen	—
7.16 Anlagen zur Herstellung von Fischmehl oder Fischöl	—
7.17 Anlagen zur Aufbereitung oder zur ungefaßten Lagerung von Fischmehl	Anlagen zum Umschlag oder zur Verarbeitung von ungefaßtem Fischmehl, soweit 200 Tonnen oder mehr je Tag bewegt oder verarbeitet werden können
7.18 Garnelendarren (Krabbendarren) oder Kochereien für Futterkrabben	—
7.19 —	Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 Tonnen Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden
7.20 —	Malzdarren
7.21 Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 Tonnen je Tag oder mehr	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 Tonnen bis weniger als 500 Tonnen je Tag
7.22 —	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen, ausgenommen Anlagen, die ausschließlich Forschungszwecken dienen
7.23 Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 Tonne oder mehr beträgt	—
7.24 Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohrzucker	—

Spalte 1	Spalte 2	
7.25 —	Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb	
7.26 —	Hopfen-Schwefeldarren	
7.27 —	Melassebrennereien, Biertrebertrocknungsanlagen und Brauereien mit einem Ausstoß von 5 000 hl Bier oder mehr je Jahr	
7.28 —	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren	
7.29 —	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Leistung von jeweils 250 Kilogramm oder mehr je Stunde	
7.30 —	Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Leistung von 75 Kilogramm oder mehr je Stunde	
7.31 —	Anlagen zur a) Herstellung von Lakritz b) Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao oder c) thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse	
7.32 —	Anlagen zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen mit Sprühtrocknern	
7.33 —	Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak	
8.	Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen	
8.1	Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen, flüssigen oder in Behältern gefaßten gasförmigen Stoffen oder Gegenständen durch thermische Verfahren, wie Ver- oder Entgasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren; für Anlagen zur Beseitigung von Stoffen, die halogenierte Kohlenwasserstoffe enthalten, gilt das Genehmigungserfordernis auch, soweit den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie weniger als während der zwölf Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden	Anlagen zum Abfackeln von Deponiegas
8.2	Anlagen zur thermischen Zersetzung brennbarer fester oder flüssiger Stoffe unter Sauerstoffmangel (Pyrolyseanlagen)	—
8.3	Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen	Anlagen zur thermischen Behandlung a) edelmetallhaltiger Rückstände einschließlich der Präparation, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 Kilogramm oder mehr pro Tag beträgt, oder b) von mit organischen Verbindungen verunreinigten Metallen, wie z. B. Walzzunder, Aluminiumspäne

Spalte 1	Spalte 2
8.4	—
8.5	Anlagen zur Kompostierung mit einer Durchsatzleistung von mehr als 10 Tonnen je Stunde (Kompostwerke)
8.7	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden, der nicht ausschließlich am Standort der Anlage entnommen wird
8.8	Anlagen zur chemischen Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen oder überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden
8.9	—
8.10	a) Anlagen zur Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einem Durchsatz von 10 Tonnen je Tag oder mehr b) Anlagen zur Lagerung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen je Tag oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr, ausgenommen die zeitweilige Lagerung – bis zum Einsammeln – auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle
8.11	—
9.	Lagerung, Be- und Entladen von Stoffen und Zubereitungen
9.1	Anlagen, die der Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 30 Tonnen oder mehr dienen, ausgenommen Anlagen zum Lagern von brennbaren Gasen oder Erzeugnissen, die brennbare Gase z. B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, soweit es sich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 Kubikzentimeter handelt
	Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, mit einer Leistung von 10 Tonnen oder mehr je Tag Anlagen zur Kompostierung mit einer Durchsatzleistung von 0,75 Tonnen bis weniger als 10 Tonnen je Stunde Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden, der ausschließlich am Standort der Anlage entnommen wird — Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von 5 Autowracks oder mehr; Nummer 3.14 bleibt unberührt a) Anlagen zur Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einem Durchsatz von 1 Tonne je Tag bis weniger als 10 Tonnen je Tag b) Anlagen zur Lagerung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Aufnahmekapazität von 1 Tonne je Tag bis weniger als 10 Tonnen je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 30 Tonnen bis weniger als 150 Tonnen, ausgenommen die zeitweilige Lagerung – bis zum Einsammeln – auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle a) Anlagen zur Behandlung von überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einem Durchsatz von 10 Tonnen je Tag oder mehr b) Anlagen, die der Lagerung von 100 Tonnen oder mehr überwachungsbedürftiger Abfälle, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, dienen, ausgenommen die zeitweilige Lagerung – bis zum Einsammeln – auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle a) Anlagen zur Lagerung von brennbaren Gasen oder Erzeugnissen, die brennbare Gase z. B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, soweit es sich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 Kubikzentimeter handelt, mit einer Lagermenge von insgesamt 30 Tonnen oder mehr, b) sonstige Anlagen zur Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen bis weniger als 30 Tonnen

Spalte 1	Spalte 2
9.2 Anlagen, die der Lagerung von Mineralöl, flüssigen Mineralölerzeugnissen oder Methanol aus anderen Stoffen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 50 000 Tonnen oder mehr dienen	Anlagen, die der Lagerung von a) 5 000 Tonnen bis weniger als 50 000 Tonnen Mineralölerzeugnissen, die einen Flammpunkt unter 21 °C haben und deren Siedepunkt bei Normaldruck (1013 mbar) über 20 °C liegt, b) 5 000 Tonnen bis weniger als 50 000 Tonnen Methanol aus anderen Stoffen als Mineralöl oder c) 10 000 Tonnen bis weniger als 50 000 Tonnen Mineralöl oder sonstiger flüssiger Mineralölerzeugnisse in Behältern dienen
9.3 Anlagen, die der Lagerung von 200 Tonnen oder mehr Acrylnitril dienen	Anlagen, die der Lagerung von 20 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen Acrylnitril dienen
9.4 Anlagen, die der Lagerung von 75 oder mehr Tonnen Chlor dienen	Anlagen, die der Lagerung von 10 Tonnen bis weniger als 75 Tonnen Chlor dienen
9.5 Anlagen, die der Lagerung von 250 Tonnen oder mehr Schwefeldioxid dienen	Anlagen, die der Lagerung von 20 Tonnen bis weniger als 250 Tonnen Schwefeldioxid dienen
9.6 Anlagen, die der Lagerung von 2 000 Tonnen oder mehr Sauerstoffs dienen	Anlagen, die der Lagerung von 200 Tonnen bis weniger als 2 000 Tonnen Sauerstoffs dienen
9.7 Anlagen, die der Lagerung von 500 Tonnen oder mehr Ammoniumnitrat oder ammoniumnitrathaltiger Zubereitungen der Gruppe A nach Anhang V Nr. 2 der Gefahrstoffverordnung dienen	Anlagen, die der Lagerung von 25 Tonnen bis weniger als 500 Tonnen Ammoniumnitrat oder ammoniumnitrathaltiger Zubereitungen der Gruppe A nach Anhang V Nr. 2 der Gefahrstoffverordnung dienen
9.8 Anlagen, die der Lagerung von 100 Tonnen oder mehr Alkalichlorat dienen	Anlagen, die der Lagerung von 5 Tonnen bis weniger als 100 Tonnen Alkalichlorat dienen
9.9 Anlagen, die der Lagerung von 100 Tonnen oder mehr Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihrer Wirkstoffe dienen	Anlagen, die der Lagerung von 5 Tonnen bis weniger als 100 Tonnen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihrer Wirkstoffe dienen
9.10 Anlagen zum Umschlagen von überwachungsbedürftigen und besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt	—
9.11 —	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt; für nur saisonal genutzte Getreideannahmestellen tritt die Genehmigungspflicht erst bei einer Umschlagsleistung von 400 Tonnen oder mehr je Tag ein
9.12 Anlagen, die der Lagerung von 100 Tonnen oder mehr Schwefeltrioxid dienen	Anlagen, die der Lagerung von 15 Tonnen bis weniger als 100 Tonnen Schwefeltrioxid dienen

Spalte 1	Spalte 2
9.13 Anlagen, die der Lagerung von 2500 Tonnen oder mehr ammoniumnitratthaltiger Zubereitungen der Gruppe B nach Anhang V Nr. 2 der Gefahrstoffverordnung dienen	Anlagen, die der Lagerung von 100 Tonnen bis weniger als 2500 Tonnen ammoniumnitratthaltiger Zubereitungen der Gruppe B nach Anhang V Nr. 2 der Gefahrstoffverordnung dienen
9.14 Anlagen, die der Lagerung von 30 Tonnen oder mehr Ammoniak dienen	Anlagen, die der Lagerung von 3 Tonnen bis weniger als 30 Tonnen Ammoniak dienen
9.15 Anlagen, die der Lagerung von 0,75 Tonnen oder mehr Phosgen dienen	Anlagen, die der Lagerung von 0,075 Tonnen bis weniger als 0,75 Tonnen Phosgen dienen
9.16 Anlagen, die der Lagerung von 50 Tonnen oder mehr Schwefelwasserstoff dienen	Anlagen, die der Lagerung von 5 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Schwefelwasserstoff dienen
9.17 Anlagen, die der Lagerung von 50 Tonnen oder mehr Fluorwasserstoff dienen	Anlagen, die der Lagerung von 5 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Fluorwasserstoff dienen
9.18 Anlagen, die der Lagerung von 20 Tonnen oder mehr Cyanwasserstoff dienen	Anlagen, die der Lagerung von 5 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen Cyanwasserstoff dienen
9.19 Anlagen, die der Lagerung von 200 Tonnen oder mehr Schwefelkohlenstoff dienen	Anlagen, die der Lagerung von 20 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen Schwefelkohlenstoff dienen
9.20 Anlagen, die der Lagerung von 200 Tonnen oder mehr Brom dienen	Anlagen, die der Lagerung von 20 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen Brom dienen
9.21 Anlagen, die der Lagerung von 50 Tonnen oder mehr Acetylen dienen	Anlagen, die der Lagerung von 5 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Acetylen (Ethin) dienen
9.22 Anlagen, die der Lagerung von 30 Tonnen oder mehr Wasserstoff dienen	Anlagen, die der Lagerung von 3 Tonnen bis weniger als 30 Tonnen Wasserstoff dienen
9.23 Anlagen, die der Lagerung von 50 Tonnen oder mehr Ethylenoxid dienen	Anlagen, die der Lagerung von 5 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Ethylenoxid dienen
9.24 Anlagen, die der Lagerung von 50 Tonnen oder mehr Propylenoxid dienen	Anlagen, die der Lagerung von 5 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Propylenoxid dienen
9.25 Anlagen, die der Lagerung von 200 Tonnen oder mehr Acrolein dienen	Anlagen, die der Lagerung von 20 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen Acrolein dienen
9.26 Anlagen, die der Lagerung von 50 Tonnen oder mehr Formaldehyd oder Paraformaldehyd (Konzentration $\geq 90\%$) dienen	Anlagen, die der Lagerung von 5 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Formaldehyd oder Paraformaldehyd (Konzentration $\geq 90\%$) dienen
9.27 Anlagen, die der Lagerung von 200 Tonnen oder mehr Brommethan dienen	Anlagen, die der Lagerung von 20 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen Brommethan dienen
9.28 Anlagen, die der Lagerung von 0,15 Tonnen oder mehr Methylisocyanat dienen	Anlagen, die der Lagerung von 0,015 Tonnen bis weniger als 0,15 Tonnen Methylisocyanat dienen
9.29 Anlagen, die der Lagerung von 50 Tonnen oder mehr Tetraethylblei oder Tetramethylblei dienen	Anlagen, die der Lagerung von 5 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Tetraethylblei oder Tetramethylblei dienen
9.30 Anlagen, die der Lagerung von 50 Tonnen oder mehr 1,2-Dibromethan dienen	Anlagen, die der Lagerung von 5 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen 1,2-Dibromethan dienen
9.31 Anlagen, die der Lagerung von 200 Tonnen oder mehr Chlorwasserstoff (verflüssigtes Gas) dienen	Anlagen, die der Lagerung von 20 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen Chlorwasserstoff (verflüssigtes Gas) dienen
9.32 Anlagen, die der Lagerung von 200 Tonnen oder mehr Diphenylmethandiisocyanat (MDI) dienen	Anlagen, die der Lagerung von 20 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen Diphenylmethandiisocyanat (MDI) dienen
9.33 Anlagen, die der Lagerung von 100 Tonnen oder mehr Toluylendiisocyanat (TDI) dienen	Anlagen, die der Lagerung von 10 Tonnen bis weniger als 100 Tonnen Toluylendiisocyanat (TDI) dienen
9.34 Anlagen, die der Lagerung von 20 Tonnen oder mehr sehr giftiger Stoffe und Zubereitungen dienen	Anlagen, die der Lagerung von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen sehr giftiger Stoffe und Zubereitungen dienen

	Spalte 1	Spalte 2
9.35	Anlagen, die der Lagerung von 200 Tonnen oder mehr von sehr giftigen, giftigen, brandfördernden oder explosionsgefährlichen Stoffen oder Zubereitungen dienen	Anlagen, die der Lagerung von 10 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen von sehr giftigen, giftigen, brandfördernden oder explosionsgefährlichen Stoffen oder Zubereitungen dienen
9.36	—	Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2 500 Kubikmetern oder mehr
10.	Sonstiges	
10.1	Anlagen zur Herstellung, Bearbeitung, Verarbeitung, Wiedergewinnung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen oder explosionsfähigen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes, die zur Verwendung als Sprengstoffe, Zündstoffe, Treibstoffe, pyrotechnische Sätze oder zur Herstellung dieser Stoffe bestimmt sind; hierzu gehören auch die Anlagen zum Laden, Entladen oder Delaborieren von Munition oder sonstigen Sprengkörpern, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Zündhölzern und ortsbewegliche Mischladegeräte	—
10.2	Anlagen zur Herstellung von Zellhorn	—
10.3	Anlagen zur Herstellung von Zusatzstoffen zu Lacken oder Druckfarben auf der Basis von Cellulosenitrat, dessen Stickstoffgehalt bis zu 12,6 vom Hundert beträgt	—
10.4	—	Anlagen zum Schmelzen oder Destillieren von Naturasphalt
10.5	—	Pechsiedereien
10.6	—	Anlagen zur Reinigung oder zum Aufbereiten von Sulfatterpentinöl oder Tallöl
10.7	—	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen – weniger als 50 Kilogramm Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder – ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird
10.8	—	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln, soweit diese Produkte organische Lösungsmittel enthalten und von diesen eine Tonne je Stunde oder mehr eingesetzt werden; Anlagen zur Herstellung von Klebmitteln mit einer Leistung von einer Tonne oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden; Nummer 4.1 bleibt unberührt
10.9	—	Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen; Nummer 4.1 bleibt unberührt
10.10	—	Anlagen zum Färben von Flocken, Garnen oder Geweben unter Verwendung von Färbebeschleunigern einschließlich der Spannrahmenanlagen, wenn die Färbekapazität täglich 1 Tonne Flocken, Garne oder Gewebe übersteigt, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden

Spalte 1	Spalte 2
10.11	—
10.15	—
10.16	—
10.17	—
10.18	—
10.19	—
10.20	—
10.21	—
10.22	—
10.23	—
10.24	—
10.25 Kälteanlagen mit einem Gehalt an Kältemittel von 30 Tonnen Ammoniak oder mehr	Kälteanlagen mit einem Gehalt an Kältemittel von 3 bis weniger als 30 Tonnen Ammoniak

Anlagen zum Bleichen von Garnen oder Geweben unter Verwendung von alkalischen Stoffen, Chlor oder Chlorverbindungen

Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 300 Kilowatt oder mehr

Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken

Anlagen, die an fünf Tagen oder mehr je Jahr der Übung oder Ausübung des Motorsports dienen, ausgenommen Modellsportanlagen

Schießstände für Handfeuerwaffen, ausgenommen solche in geschlossenen Räumen, und Schießplätze

Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 Tonnen Luft je Stunde oder mehr

Anlagen zur Reinigung von Werkzeugen, Vorrichtungen oder sonstigen metallischen Gegenständen durch thermische Verfahren

Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden, ausgenommen Anlagen, in denen Behälter ausschließlich von Nahrungs-, Genuß- oder Futtermitteln gereinigt werden

Begasungs- und Sterilisationsanlagen, soweit der Rauminhalt der Begasungs- oder Sterilisationskammer 1 Kubikmeter oder mehr beträgt und sehr giftige oder giftige Stoffe oder Zubereitungen eingesetzt werden

Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermofixieren, Thermosolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, ausgenommen Anlagen, in denen weniger als 500 Quadratmeter Textilien je Stunde behandelt werden

Krematorien

**Verordnung
über die Zuteilung von Dienstorten
im Ausland zu einer Stufe des Auslandszuschlags
(Auslandszuschlagsverordnung – AuslZuschV)**

Vom 18. März 1997

Auf Grund des § 55 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1996 (BGBl. I S. 262) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Allgemeine Zuteilung

(1) Die im Ausland befindlichen Dienstorte, in denen sich eine Vertretung der Bundesrepublik Deutschland befindet, werden nach Maßgabe der Anlage 1 den dort genannten Stufen des Auslandszuschlags zugeteilt.

(2) Die in Absatz 1 nicht aufgeführten Dienstorte im Ausland gelten als der Stufe des Auslandszuschlags zugeteilt, der die Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, in deren Amtsbezirk der Dienstort liegt, zugeteilt worden ist.

§ 2

Zuteilung in besonderen Fällen

Abweichend von § 1 Abs. 2 werden die in der Anlage 2 aufgeführten Dienstorte den dort genannten Stufen des Auslandszuschlags zugeteilt.

§ 3

Übergangsregelung

Die Zuteilung des Dienstorts Algier/Algerien zur Stufe 9 (neun) des Auslandszuschlags erfolgt mit Wirkung vom 1. Januar 1996. Die Zuteilung des Dienstorts Saratow/Rußland zur Stufe 9 (neun) des Auslandszuschlags erfolgt mit Wirkung vom 1. Juli 1996.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Zuteilung von Dienstorten im Ausland zu einer Stufe des Auslandszuschlags vom 6. Juli 1975 (BGBl. I S. 1869), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 6. September 1995 (BGBl. I S. 1132), außer Kraft.

Bonn, den 18. März 1997

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Auswärtigen
Kinkel

Anlage 1
 (zu § 1)

Allgemeine Zuteilung der Dienstorte

lfd. Nr.	Land	Dienstort	Stufe des Auslandszuschlags	Befristung
Abschnitt I. Europa				
1	Albanien	Tirana	8 (acht)	
2	Armenien	Eriwan	10 (zehn)	bis 31.12.1997
3	Aserbeidschan	Baku	10 (zehn)	bis 31.12.1997
4	Belgien	Brüssel	2 (zwei)	
		Antwerpen	2 (zwei)	
5	Bosnien und Herzegowina	Sarajewo	8 (acht)	bis 31.12.1997
6	Bulgarien	Sofia	6 (sechs)	
7	Dänemark	Kopenhagen	2 (zwei)	
		Apenrade	1 (eins)	
8	Estland	Tallinn	7 (sieben)	
9	Finnland	Helsinki	4 (vier)	
10	Frankreich	Paris	3 (drei)	
		Bordeaux	3 (drei)	
		Lyon	2 (zwei)	
		Marseille	3 (drei)	
		Straßburg	1 (eins)	
11	Georgien	Tiflis	10 (zehn)	bis 31.12.1997
12	Griechenland	Athen	5 (fünf)	
		Saloniki	4 (vier)	
13	Irland	Dublin	3 (drei)	
14	Island	Reykjavik	6 (sechs)	
15	Italien	Rom	3 (drei)	
		Genua	3 (drei)	
		Mailand	3 (drei)	
		Neapel	4 (vier)	
16	Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien/Montenegro)	Belgrad	6 (sechs)	bis 31.12.1999
17	Kroatien	Zagreb	4 (vier)	bis 31.12.1998
18	Lettland	Riga	7 (sieben)	
19	Litauen	Wilna	7 (sieben)	
20	Luxemburg	Luxemburg	1 (eins)	
21	Malta	Valetta	4 (vier)	
22	Mazedonien	Skopje	5 (fünf)	
23	Moldau	Chisinau	9 (neun)	bis 31.12.1998
24	Niederlande	Den Haag	2 (zwei)	
		Amsterdam	2 (zwei)	
25	Norwegen	Oslo	3 (drei)	
26	Österreich	Wien	2 (zwei)	
		Graz	1 (eins)	
		Innsbruck	1 (eins)	

lfd. Nr.	Land	Dienstort	Stufe des Auslandszuschlags	Befristung
27	Polen	Warschau	5 (fünf)	
		Breslau	5 (fünf)	
		Danzig	5 (fünf)	
		Krakau	5 (fünf)	
		Stettin	4 (vier)	
28	Portugal	Lissabon	4 (vier)	
		Porto	4 (vier)	
29	Rumänien	Bukarest	6 (sechs)	
		Hermannstadt	7 (sieben)	bis 31.12.1998
		Temesburg	7 (sieben)	bis 31.12.1998
30	Rußland	Moskau	8 (acht)	
		Novosibirsk	10 (zehn)	bis 31.12.1997
		Sankt Petersburg	7 (sieben)	
		Saratow	9 (neun)	
31	Schweden	Stockholm	3 (drei)	
		Göteborg	3 (drei)	
32	Schweiz	Bern	2 (zwei)	
		Genf	2 (zwei)	
		Zürich	1 (eins)	
33	Slowakische Republik	Preßburg	4 (vier)	
34	Slowenien	Laibach	4 (vier)	bis 31.12.1998
35	Spanien	Madrid	4 (vier)	
		Barcelona	4 (vier)	
		Bilbao	4 (vier)	
		Sevilla	4 (vier)	
36	Tschechische Republik	Prag	4 (vier)	
37	Türkei	Ankara	7 (sieben)	
		Istanbul	5 (fünf)	
		Izmir	5 (fünf)	
38	Ukraine	Kiew	9 (neun)	
39	Ungarn	Budapest	4 (vier)	
40	Vereinigtes Königreich	London	3 (drei)	
		Edinburgh	3 (drei)	
		Manchester	3 (drei)	
41	Weißrußland	Minsk	9 (neun)	
42	Zypern	Nikosia	5 (fünf)	

Abschnitt II. Afrika

1	Ägypten	Kairo	8 (acht)	
		Alexandria	7 (sieben)	
2	Äthiopien	Addis Abeba	10 (zehn)	
3	Algerien	Algier	9 (neun)	bis 31.12.1997
			7 (sieben)	
4	Angola	Luanda	12 (zwölf)	
5	Benin	Cotonou	11 (elf)	
6	Botsuana	Gabarone	8 (acht)	

lfd. Nr.	Land	Dienstort	Stufe des Auslandszuschlags	Befristung
7	Burkina Faso	Ouagadougou	12 (zwölf)	
8	Burundi	Bujumbura	9 (neun)	
9	Cote d'Ivoire	Abidjan	9 (neun)	
10	Dschibuti	Dschibuti	12 (zwölf)	
11	Eritrea	Asmara	12 (zwölf) 11 (elf)	bis 30. 6.1997
12	Gabun	Libreville	10 (zehn)	
13	Ghana	Accra	11 (elf)	
14	Guinea	Conakry	12 (zwölf)	
15	Kamerun	Jaunde	10 (zehn)	
16	Kenia	Nairobi	7 (sieben)	
17	Kongo	Brazzaville	11 (elf)	
18	Liberia	Monrovia	10 (zehn)	
19	Libyen	Tripolis	10 (zehn)	
20	Madagaskar	Antananarivo	8 (acht)	
21	Malawi	Lilongwe	7 (sieben)	
22	Mali	Bamako	12 (zwölf)	
23	Marokko	Rabat Casablanca	5 (fünf) 5 (fünf)	
24	Mauretanien	Nouakchott	11 (elf)	
25	Mosambik	Maputo	10 (zehn)	
26	Namibia	Windhuk	6 (sechs)	
27	Niger	Niamey	12 (zwölf)	
28	Nigeria	Lagos	12 (zwölf)	
29	Ruanda	Kigali	10 (zehn)	
30	Sambia	Lusaka	8 (acht)	
31	Senegal	Dakar	8 (acht)	
32	Sierra Leone	Freetown	11 (elf)	
33	Simbabwe	Harare	6 (sechs)	
34	Somalia	Mogadischu	12 (zwölf)	
35	Sudan	Khartum	12 (zwölf)	
36	Südafrika	Pretoria Johannesburg Kapstadt	5 (fünf) 6 (sechs) 5 (fünf)	
37	Tansania	Daressalam	9 (neun)	
38	Togo	Lomé	10 (zehn)	
39	Tschad	N'Djamena	12 (zwölf)	
40	Tunesien	Tunis	5 (fünf)	
41	Uganda	Kampala	10 (zehn)	
42	Zaire	Kinshasa	11 (elf)	
43	Zentralafrikanische Republik	Bangui	12 (zwölf)	

Abschnitt III. Amerika

1	Argentinien	Buenos Aires	6 (sechs)
2	Bolivien	La Paz	9 (neun)
3	Brasilien	Brasilia Rio de Janeiro	8 (acht) 8 (acht)

Id. Nr.	Land	Dienstort	Stufe des Auslandszuschlags	Befristung
		Curitiba	6 (sechs)	
		Porto Alegre	6 (sechs)	
		Recife	9 (neun)	
		Sao Paulo	8 (acht)	
4	Chile	Santiago de Chile	6 (sechs)	
5	Costa Rica	San José	7 (sieben)	
6	Dominikanische Republik	Santo Domingo	8 (acht)	
7	Ecuador	Quito	7 (sieben)	
8	El Salvador	San Salvador	9 (neun)	
9	Guatemala	Guatemala City	9 (neun)	
10	Haiti	Port au Prince	10 (zehn)	bis 31.12.1998
11	Honduras	Tegucigalpa	9 (neun)	
12	Jamaika	Kingston	8 (acht)	
13	Kanada	Ottawa	5 (fünf)	
		Montreal	5 (fünf)	
		Toronto	5 (fünf)	
		Vancouver	5 (fünf)	
14	Kolumbien	Bogota	9 (neun)	
15	Kuba	Havanna	8 (acht)	
16	Mexiko	Mexiko City	8 (acht)	
17	Nicaragua	Managua	10 (zehn)	
18	Panama	Panama	8 (acht)	
19	Paraguay	Asuncion	8 (acht)	
20	Peru	Lima	8 (acht)	
21	Trinidad u. Tobago	Port of Spain	8 (acht)	
22	Uruguay	Montevideo	6 (sechs)	
23	Venezuela	Caracas	7 (sieben)	
24	Vereinigte Staaten	Washington	5 (fünf)	
		Atlanta	5 (fünf)	
		Boston	5 (fünf)	
		New York	6 (sechs)	
		Chicago	5 (fünf)	
		Detroit	5 (fünf)	
		Houston	6 (sechs)	
		Los Angeles	5 (fünf)	
		San Francisco	5 (fünf)	
		Seattle	5 (fünf)	
		Miami	6 (sechs)	

Abschnitt IV. Asien

1	Afghanistan	Kabul	10 (zehn)	
2	Bahrein	Manama	10 (zehn)	
3	Bangladesch	Dhaka	11 (elf)	
4	Brunei	Bandar S. Begawan	8 (acht)	
5	China	Peking	10 (zehn)	
		Shanghai	10 (zehn)	
		Kanton	9 (neun)	bis 31. 7.1997

lfd. Nr.	Land	Dienstort	Stufe des Auslandszuschlags	Befristung
6	Demokratische Volksrepublik Korea	Pjöngjang	12 (zwölf)	
7	Hongkong	Hongkong	7 (sieben)	
8	Indien	New Delhi	9 (neun)	
		Bombay	10 (zehn)	
		Kalkutta	11 (elf)	
		Madras	10 (zehn)	bis 31.12.1998
9	Indonesien	Jakarta	10 (zehn)	
10	Irak	Bagdad	10 (zehn)	
11	Iran	Teheran	9 (neun)	
12	Israel	Tel Aviv	6 (sechs)	
13	Japan	Tokio	8 (acht)	
		Kobe	8 (acht)	
14	Jemen	Sanaa	11 (elf)	
		Aden	12 (zwölf)	
15	Jordanien	Amman	7 (sieben)	
16	Kambodscha	Phom Penh	11 (elf)	
17	Kasachstan	Almaty	9 (neun)	
18	Katar	Doha	11 (elf)	
19	Kirgistan	Bischkek	10 (zehn)	
20	Korea	Seoul	8 (acht)	
21	Kuweit	Kuweit	9 (neun)	
22	Laos	Vientiane	11 (elf)	
23	Libanon	Beirut	8 (acht)	bis 31.12.1997
24	Malaysia	Kuala Lumpur	7 (sieben)	
25	Mongolei	Ulan Bator	12 (zwölf)	
26	Myanmar	Yangon	11 (elf)	
27	Nepal	Kathmandu	8 (acht)	
28	Oman	Maskat	10 (zehn)	
29	Pakistan	Islamabad	8 (acht)	
		Karachi	10 (zehn)	
30	Philippinen	Manila	9 (neun)	
31	Saudi Arabien	Riad	11 (elf)	
		Djidda	11 (elf)	
32	Singapur	Singapur	7 (sieben)	
33	Sri Lanka	Colombo	9 (neun)	
34	Syrien	Damaskus	7 (sieben)	
35	Tadschikistan	Duschanbe	12 (zwölf)	bis 31.12.1999
36				
37	Thailand	Bangkok	9 (neun)	
38	Turkmenistan	Aschgabad	11 (elf)	
39	Usbekistan	Taschkent	10 (zehn)	
40	Vereinigte Arabische Emirate	Abu Dhabi	10 (zehn)	
		Dubai	10 (zehn)	bis 31.12.1997
41	Vietnam	Hanoi	12 (zwölf)	
		Ho-Chi-Minh-Stadt	10 (zehn)	

lfd. Nr.	Land	Dienstort	Stufe des Auslandszuschlags	Befristung
Abschnitt V. Australien und Neuseeland				
1	Australien	Canberra	5 (fünf)	
		Sydney	5 (fünf)	
		Melbourne	5 (fünf)	
2	Neuseeland	Wellington	5 (fünf)	
3	Papua-Neuguinea	Port Moresby	10 (zehn)	

Anlage 2
(zu § 2)

Besondere Zuteilung von Dienstorten

lfd. Nr.	Land	Dienstort	Stufe des Auslandszuschlags
Abschnitt I. Europa			
1	Belgien	Baraque Michel	1 (eins)
		Bierset	1 (eins)
		Bihain	1 (eins)
		Glons	1 (eins)
		Herstal	1 (eins)
		Marche-Les-Dames	1 (eins)
		Saffraenberg	1 (eins)
		Tongeren	1 (eins)
		Zutendaal	1 (eins)
2	Frankreich	Caen	2 (zwei)
		Chalons-sur-Marne	2 (zwei)
		Chaumont	2 (zwei)
		Compiègne	2 (zwei)
		Contrexville	2 (zwei)
		Douai	2 (zwei)
		Doullens	2 (zwei)
		Etain	2 (zwei)
		Lasere	2 (zwei)
		Lille	2 (zwei)
		Mailly	2 (zwei)
		Metz	2 (zwei)
		Molsheim	2 (zwei)
		Morhange	2 (zwei)
		Mourmelon	2 (zwei)
		Nancy	2 (zwei)
		Noyon	2 (zwei)
		Reims	2 (zwei)
		Rouen	2 (zwei)
		Sarrebourg	2 (zwei)
		Senlis	2 (zwei)
		Sissonne	2 (zwei)
		Suippes	2 (zwei)
		Verdun	2 (zwei)
		Vernon	3 (drei)
3	Griechenland	Suda Bucht/Kreta	5 (fünf)
4	Italien	Decimomannu	4 (vier)
		Perdasdefogu	4 (vier)
		Salto di Quirra	4 (vier)
		Teulada	4 (vier)

lfd. Nr.	Land	Dienstort	Stufe des Auslandszuschlags
5	Niederlande	Beek	1 (eins)
		Budel	1 (eins)
		Eibergen	1 (eins)
		Eindhoven	1 (eins)
		Hengelo	1 (eins)
		Lieshout	1 (eins)
		Maastricht	1 (eins)
		Mill	1 (eins)
		Nijmegen	1 (eins)
		Roermond	1 (eins)
		s'Hertogenbosch	1 (eins)
		Twenthe	1 (eins)
		Volkel	1 (eins)
		Vught	1 (eins)
		Weert	1 (eins)

Abschnitt II. Amerika

1	Kanada	Camp Shilo, Manitoba	6 (sechs)
		Cold Lake, Alberta	6 (sechs)
		Edmonton, Alberta	6 (sechs)
		Goose Bay, Labrador	6 (sechs)
		Portage la Prairie, Manitoba	6 (sechs)
		Winnipeg, Manitoba	6 (sechs)
2	Vereinigte Staaten	Albuquerque, Kirtland AFB/N.Mex.	5 (fünf)
		Alamogordo, Holloman AFB/N.Mex.	5 (fünf)
		Atlantic City/N.J.	5 (fünf)
		Austin/Texas	5 (fünf)
		Bergstrom AFB/Texas	5 (fünf)
		Buffalo/N.Y.	5 (fünf)
		Cannon AFB/N.Mex.	5 (fünf)
		Cape Kennedy/Flo.	6 (sechs)
		Carlisle/Penns.	5 (fünf)
		China Lake/Cal.	6 (sechs)
		Cornwell Heights/Penns.	5 (fünf)
		Dallas/Texas	5 (fünf)
		Daytona Beach/Flo.	6 (sechs)
		Edwards/Cal.	6 (sechs)
		Eglin AFB/Flo.	6 (sechs)
		El Paso, Fort Bliss/Texas	5 (fünf)
		Fort Benning/Ga.	6 (sechs)
		Fort Rucker/Ala.	6 (sechs)
		Fort Sill/Okla.	5 (fünf)
		George AFB/Cal.	6 (sechs)
		Greenville/Texas	5 (fünf)
		Homestead/Flo.	6 (sechs)

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1997 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 13,35 DM (11,20 DM zuzüglich 2,15 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 14,35 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · G 5702 · Entgelt bezahlt

ifd. Nr.	Land	Dienstort	Stufe des Auslandszuschlags
		Keesler AFB/Miss.	6 (sechs)
		Key West/Flo.	6 (sechs)
		Kirtland AFB/N.Mex.	5 (fünf)
		Mac Dill AFB/Flo.	6 (sechs)
		Maple Shade/N.J.	5 (fünf)
		Maxwell AFB/Ala.	6 (sechs)
		Mineral Wells, Fort Wolters/Texas	5 (fünf)
		Mobile/Ala.	6 (sechs)
		Oklahoma City, Tinker AFB/Okla.	5 (fünf)
		Orlando/Flo.	6 (sechs)
		Panama City/Flo.	6 (sechs)
		Patrick AFB/Flo.	6 (sechs)
		Pensacola/Flo.	6 (sechs)
		Perrin AFB/Texas	5 (fünf)
		Rome, Griffiss AFB/N.Y.	5 (fünf)
		Roswell/N.Mex.	5 (fünf)
		St. Petersburg/Flo.	6 (sechs)
		State College/Penns.	5 (fünf)
		Syracuse/N.Y.	5 (fünf)
		Tobyhanna/Penns.	5 (fünf)
		Tyndell AFB/Flo.	6 (sechs)
		Watervliet/N.Y.	5 (fünf)
		West-Palm-Beach/Flo.	6 (sechs)
		Wichita Falls, Sheppard AFB/Texas	5 (fünf)
		Willow Grove/Penns.	5 (fünf)
		Yuma/Ariz.	6 (sechs)